

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Umweltausschusses

Antragsfrist: 11.10.2018

08.11.2018

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Ausschüsse	3
NS ö. 18.09.2018	4
NS ö 18.09.2018 Anlage 1	9
NS ö 18.09.2018 Anlage 2	15
Vorlagendokumente	16
TOP Ö 5 Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis zur Abfallentsorgung	16
Vorlage 723/2018-12	16
Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung 2018 723/2018-12	18
Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung 1996 723/2018-12	23
TOP Ö 6 Fortführung des interkommunalen Klimamanagements ab 2020	34
Vorlage 725/2018-12	34
Synopsis 725/2018-12	38
TOP Ö 7 Mitteilung betr. Teilkonzept "Anpassung an den Klimawandel"	41
Vorlage ohne Beschluss 724/2018-12	41
TOP Ö 8 Beratung des Haushaltes 2019/2020 in den Fachausschüssen	43
Vorlage 541/2018-2	43
Anlage 1 Änderungsliste 2019 / 2020 541/2018-2	46
Produktbereich 1.13 Natur- und Landschaftspflege Haushaltsplanentwurf 2019 2020 541/2018-2	48
Produktbereich 1.14 Umweltschutz Haushaltsplanentwurf 2019 2020 541/2018-2	67
Produktgruppe 1.11.05 Abfallwirtschaft Haushaltsplanentwurf 2019 2020 541/2018-2	72
TOP Ö 9 Antrag der CDU-Fraktion vom 10.10.2018 betr. Insektensterben	75
Antragsvorlage 733/2018-12	75
Antrag 733/2018-12	76

Einladung



Sitzung Nr.	74/2018
UwA Nr.	4/2018

An die Mitglieder
des **Umweltausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 19.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Umweltausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 08.11.2018, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 62/2018 vom 18.09.2018	
5	Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis zur Abfallentsorgung	723/2018-12
6	Fortführung des interkommunalen Klimamanagements ab 2020	725/2018-12
7	Mitteilung betr. Teilkonzept "Anpassung an den Klimawandel für die Klimaregion Rhein-Voreifel"	724/2018-12
8	Beratung des Haushaltes 2019/2020 in den Fachausschüssen	541/2018-2
9	Antrag der CDU-Fraktion vom 10.10.2018 betr. Insektensterben	733/2018-12
10	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	743/2018-1
11	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Dr. Arnd Jürgen Kuhn
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Niederschrift



Sitzung des **Umweltausschusses** der Stadt Bornheim am Dienstag, **18.09.2018**, 18:00 Uhr,
im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	62/2018
UwA Nr.	3/2018

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Vorsitzender

Kuhn, Arnd Jürgen Dr. Bündnis 90/Grüne-Fraktion

Mitglieder

Großmann, Stefan CDU-Fraktion
Helmes, Hildegard CDU-Fraktion
Hochgartz, Markus Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Kretschmer, Gabriele CDU-Fraktion
Marx, Bernd CDU-Fraktion
Müller, Heinz UWG/Forum-Fraktion
Strauff, Bernhard CDU-Fraktion
Voigt, Philipp SPD-Fraktion
Wirtz, Adelheid fraktionslos

stv. Mitglieder

Koch, Kurt Fraktion-DIE LINKE
Rick, Nico FDP-Fraktion ab 18:15 Uhr
Schmidt, Mario SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Paulus, Wolfgang Dr.

Schriftführerin

Mohr, Irmgard

Nicht anwesend (entschuldigt)

Klein, Stefan FDP-Fraktion
Lehmann, Michael Fraktion-DIE LINKE
Roitzheim, Silke SPD-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 33/2018 vom 29.05.2018	

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
5	Vorstellung des Landschaftsplans Nr. 2, Bornheim	618/2018-12
6	Antrag der CDU-Fraktion vom 05.07.2018 betr. Einsatz von schädlichen LED-Leuchtmitteln	492/2018-11
7	Antrag der CDU-Fraktion vom 22.07.2018 betr. Naturgarten e.V.	513/2018-12
8	Antrag der FDP-Fraktion vom 06.08.2018 betr. Unterflur-Glascontainer	552/2018-12
9	Mitteilung betr. Errichtung einer Wasserstofftankstelle in Meckenheim	498/2018-12
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	610/2018-1
11	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Dr. Arnd Jürgen Kuhn eröffnet die Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Umweltausschuss beschlussfähig ist.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Mohr ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 33/2018 vom 29.05.2018	
----------	--	--

Die Niederschrift über die Sitzung Nr. 33/2018 vom 29.5.2018 wurde ohne Änderungen/ Ergänzungen entgegengenommen.

5	Vorstellung des Landschaftsplans Nr. 2, Bornheim	618/2018-12
----------	---	--------------------

Der Landschaftsplan wurde von Hrn. Dr. Paulus vorgestellt. Die Folien dazu sind der Niederschrift beigelegt.

Frage AM Marx:

Planen die Stadt oder der Rhein-Sieg-Kreis Erweiterungen von Naturschutzgebieten?

Antwort:

Änderungen des Landschaftsplanes sind Aufgabe des Rhein-Sieg-Kreises. Außer der bekannten Anregung der Stadt, das Naturschutzgebiet „An der Roisdorfer Hufebahn“ zu erweitern, sind derzeit keine anderen Fälle bekannt, in denen eine Erweiterung geprüft würde.

Frage AV Dr. Kuhn:

Wer achtet auf die Einhaltung der Schutzvorschriften?

Antwort:

Der Kreis ist Sonderordnungsbehörde für die Umsetzung des Landesnaturschutzgesetzes. In gewissem Umfang wird dies vom Außendienst des Rhein-Sieg-Kreises auch kontrolliert. Dieser ist auch immer dankbar für Hinweise aufmerksamer Bürger oder der Naturschutzwacht. Wenn der Stadt Verstöße gemeldet werden, gibt sie diese an den Rhein-Sieg-Kreis weiter.

Frage AV Dr. Kuhn:

Handelt es sich bei den Brachflächen um private Flächen, die von den Eigentümern „vergessen“ wurden?

Antwort:

Es handelt sich sowohl um private als auch öffentliche Flächen. Private Brachflächen sollen von der öffentlichen Hand erworben werden. Kommunale Flächen werden laut Landesnaturschutzgesetz entschädigungslos zur Verfügung gestellt.

Frage AV Dr. Kuhn / AM Hochgartz:

Wann wird der Landschaftsplan aktualisiert / überarbeitet?

Antwort:

Dazu sind keine Vorgaben bekannt. Zunächst erstellt der Rhein-Sieg-Kreis noch fehlende Landschaftspläne im Kreisgebiet, so bekanntlich zurzeit für Alfter.

Beschluss

Der Umweltausschuss nimmt die wesentlichen Inhalte des Landschaftsplans Nr. 2, Bornheim, des Rhein-Sieg-Kreises zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	Antrag der CDU-Fraktion vom 05.07.2018 betr. Einsatz von schädlichen LED-Leuchtmitteln	492/2018-11
----------	---	--------------------

Beschluss

Der Umweltausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.

- Einstimmig -

7	Antrag der CDU-Fraktion vom 22.07.2018 betr. Naturgarten e.V.	513/2018-12
----------	--	--------------------

Beschluss

Der Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, zu einer noch zu terminierenden gemeinsamen Sitzung mit dem Verwaltungsrat des StadtBetriebs Frau Cathrin Nieling, Mitglied im Naturgarten e. V., einzuladen, um das Thema naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung im Sinne der Artenvielfalt in freier Landschaft und im Siedlungsraum vorzustellen.

- Einstimmig -

8	Antrag der FDP-Fraktion vom 06.08.2018 betr. Unterflur-Glascontainer	552/2018-12
----------	---	--------------------

Beschluss

Der Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, einen Vertreter der RSAG zur Information über das Unterflursystem im Rhein-Sieg-Kreis in eine der nächsten Sitzungen des Ausschusses einzuladen.

- Einstimmig -

9	Mitteilung betr. Errichtung einer Wasserstofftankstelle in Meckenheim	498/2018-12
----------	--	--------------------

- Kenntnis genommen -

10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	610/2018-1
-----------	---	-------------------

Mitteilungen mündlich

AV Dr. Kuhn teilt mit, dass die Exkursion am 29.8., bei der das Life+-Projekt „Villevälder bei Bornheim“ durch das Forstamt vorgestellt wurde, sehr informativ und aufschlussreich war.

Die Verwaltung teilt mit, dass die Deutsche Bahn zurzeit die Ausführungsplanung für die Lärmschutzwände erstellt und in diesem Rahmen Vorarbeiten (z.B. Grenzfeststellungen) durchführt. 2019 soll der Bau der „kleinen Lärmschutzwand“ östlich der Bahnlinie (im Bereich Custorstraße/Maarpfad) erfolgen, 2020 der der „großen Lärmschutzwand“ auf der westlichen Seite (Suti-Center bis Alfter).

Die Verwaltung teilt mit, dass am Sonntag, 7.10. von 12-17 h das „Fest der Nationen und Kulturen“ im AvH-Gymnasium stattfindet und die Stadt Bornheim in diesem Rahmen erneut als Fairtrade-Stadt ausgezeichnet wird.

- Kenntnis genommen -

11	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Strauff

Ist bezüglich der Reifen im Bach – außer der Entsorgung – noch etwas passiert?

Antwort

Ja. Die Verwaltung hat dazu eine Pressemitteilung herausgegeben, die von verschiedenen Tageszeitungen veröffentlicht wurde. Auch im Radio Bonn-Rhein-Sieg wurde über den Fall berichtet. Daraufhin hat sich ein Autohaus gemeldet und mitgeteilt, dass die Reifen möglicherweise von dort stammten, man habe kurz vorher eine Entsorgungsfirma mit der Entsorgung einer größeren Zahl von Reifen, darunter einigen ungewöhnlichen, beauftragt. Aus dem Übernahmeschein gehe hervor, welche Firma die Reifen abgeholt habe.

Die Verwaltung hat Anzeige gegen Unbekannt erstattet und erwartet die Reaktion der Polizei.

AM Großmann

Auf den Internetseiten der Aktion „Rhine Cleanup“ wird auch die Stadt Bornheim als Teilnehmerin genannt. Was wurde dabei gemacht?

Antwort

Die Verwaltung hat leider erst kurz zuvor über die Stadt Bonn von dieser Aktion erfahren und per Mail noch wenigstens die Gruppen angeschrieben, die oft bei der jährlichen Umweltsäuberung der Stadt Bornheim am Rheinufer Müll sammeln. Davon konnten zwei kurzfristig

teilnehmen – die Ursulinenschule Hersel mit 4 Klassen und die KG Blau-Gold Hersel-Widdig. Die gesammelten Abfälle wurden vom Stadtbetrieb Bornheim abgeholt und entsorgt.

AM Kretschmer

Eine Werkstatt an der Bonner Straße lagert viele Reifen ungeschützt auf ihrem Gelände. Ist dies zulässig, sowohl aus Umweltsicht als auch in Bezug auf die Brandlast?

Antwort

Dies muss bau-, gewerbe- und immissionsschutzrechtlich geprüft werden.

AM Hochgartz

Ist etwas über Dürreschäden in Bornheim bekannt?

Antwort

Nach Aussagen von Landwirten gibt es bei vielen Kulturen geringere Erträge, bei bewässerten Flächen war der Aufwand wesentlich größer als in anderen Jahren. Die geringeren Erträge und/oder der höhere Aufwand können zum Teil durch höhere Preise ausgeglichen werden. Insgesamt scheinen die unterdurchschnittlichen Erträge im hiesigen Raum aber noch im Rahmen der jährlichen Schwankungen zu liegen.

Bei der Bewässerung der städtischen Bäume haben Feuerwehr, Landwirte und Anlieger die Stadt bzw. den Stadtbetrieb unterstützt. Wegen der Zunahme von extremen Bedingungen findet ein Umdenken bezüglich der Baumarten statt. Als Straßenbäume sollen nicht nur, aber vermehrt widerstandsfähige Baumarten gepflanzt werden, auch wenn sie nicht der einheimischen Flora entstammen. Auch im Forst wird über widerstandsfähigere Baumarten (z.B. Douglasie statt Fichte) nachgedacht.

Wie groß die Schäden an Bäumen (auch im Wald) sind, wird man aber erst nächstes Jahr sehen. Große Trockenheit schädigt die Bäume nicht nur direkt, sondern verursacht z.B. auch Rindenschäden, durch die Pilze eindringen können.

AM Kretschmer

Woher stammt der Baum, der an der Grundschule Bornheim gepflanzt wurde?

Antwort

Dabei handelt es sich um eine Zerreiche (*Quercus cerris*), die im südosteuropäischen Raum beheimatet ist.

AM Marx

Vor einigen Jahren wurden dem Ausschuss die Pläne zur Rekultivierung der ehemaligen Bonner Zentraldeponie vorgestellt. Ist es möglich, bei einer Exkursion die Umsetzung der geplanten Maßnahmen und die bisherige Entwicklung der Fläche vorgestellt zu bekommen?

Antwort

Die Verwaltung wird sich mit der Stadt Bonn in Verbindung setzen und wenn möglich eine entsprechende Exkursion organisieren.

Ende der Sitzung: 19:25 Uhr

gez. Dr. Arnd Jürgen Kuhn
Vorsitz

gez. Irmgard Mohr
Schriftführung

Landschaftsplan Nr. 2, Bornheim

Entwicklungsziele

1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

1.1 Entwicklungsziel 1 (a bis c)

1.10 Entwicklungsziel 1.a

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

1.11 Entwicklungsziel 1.b

Erhaltung prägender Landschaftsbestandteile sowie Anreicherung und ökologische Aufwertung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen

1.12 Entwicklungsziel 1.c

Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Laubwäldern und sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft

1.2 Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen

1.3 Entwicklungsziel 3 (a + b)

1.30 Entwicklungsziel 3.a

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

1.31 Entwicklungsziel 3.b

Wiederherstellung einer ursprünglich geowissenschaftlich und ökologisch wertvollen Landschaft, die stark anthropogen überformt und in ihrem Wirkungsgefüge verändert worden ist

1.4 Entwicklungsziel 4

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren

Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar.

Sie sollen nach § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Festsetzungen

2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

- 2.1 Naturschutzgebiete
- 2.2 Landschaftsschutzgebiet
- 2.3 Naturdenkmale
- 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte werden 24 ~~22~~ Naturschutzgebiete, 10 Naturdenkmale, ein aus mehreren Teilkomplexen bestehendes Landschaftsschutzgebiet, 34 flächenhafte und 14 aus Einzelbäumen bzw. Baumgruppen bestehende geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

- 3.1 Überlassen der natürlichen Entwicklung
- 3.2 Bewirtschaftung oder Pflege

Der Landschaftsplan setzt fest, daß Brachflächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen sind, d.h., daß keine Nutzung mehr durchgeführt werden darf.

Brachflächen haben einen hohen Wert für die Natur, da sich hier Pflanzen- und Tiergesellschaften entwickeln können. Sie bieten Deckung für Bodenbrüter und Nahrung für viele Insektenarten.

Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen, die diesen Festsetzungen widersprechen, verboten.

4 BESONDERE FESTSETZUNG FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

- 4.1 Festsetzungen für Erstaufforstungen
- 4.2 Festsetzungen für Wiederaufforstungen
- 4.3 Festsetzungen für die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

5 ENTWICKLUNGS- UND PFLEGE MAßNAHMEN

- 5.1 Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume
- 5.2 Anpflanzungen
- 5.3 Herrichten von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken
- 5.4 Beseitigung störender Anlagen
- 5.5 Pflegemaßnahmen
- 5.6 Anlage von Kräuter- und Staudensäumen
- 5.7 Liste bodenständiger Gehölze für Anpflanzungen
- 5.8 Gemäß § 47 LG NW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß durch die forstlichen Nutzungsbeschränkungen und –erschwerisse möglicherweise Eingriffe in das Eigentum der betroffenen Grundeigentümer erfolgen können. Diese sind ggfs. gemäß LG zu entschädigen.

Der mögliche Entschädigungsanspruch ist im Einzelfall zu prüfen.

Aufgrund § 26 Nr. 1 LG wird festgesetzt:

Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind durchzuführen.

Exempel: Ver- und Gebote LSG

VERBOTE:

Nach § 34 Abs. 2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen einschl. Straßen, Wege und Plätze zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;
2. Werbeanlagen oder –mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
3. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfall-Lagerung oder die Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu ändern (als Veränderung gelten auch das Einschleifen von natürlichen bzw. kulturhistorischen Böschungskanten und die Änderung des Höhenprofils von Hohlwegen durch Aufbringen von Boden bei Ausbau- und Instandsetzungsarbeiten);

GEBOTE:

5. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten sowie den Verlauf oder die Gestalt der Bach- und Flußläufe zu verändern;
 6. Leitungen aller Art einschl. Drainagen zu errichten oder zu ändern; im Bereich des Waldes Drängräben zu unterhalten, Grundwasser zu entnehmen sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Waldes verändern;
 7. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
 8. Lagerplätze zu unterhalten, mit Ausnahme solcher für die land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse; mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, der Park- und Stellplätze und der Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen sowie mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;
 10. Wohn- und Bauwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen oder zu zelebrieren;
 11. außerhalb von Hofräumen Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzuhalten;
 12. Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;
 13. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, hochstämmige Obstbaumbestände, alte Grenzbäume (Logebäume), Kopfbäume, Einzelbäume oder Baumreihen zu beseitigen oder zu beschädigen oder deren Beschädigung durch Pferde zuzulassen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks im Traufbereich und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, wie z.B. das Befestigen von Zäunen an Bäumen, jedoch nicht die ordnungsgemäße Pflege außerhalb der Nistzeiten);
 14. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen neu anzulegen oder zu erweitern;
 15. Brachflächen zu verändern, Feuchtwiesen und Nasswiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder zu drainieren; Streuobstwiesen zu roden oder umzubereiten oder die Grasnarbe durch übermäßige Weidennutzung zu beschädigen;
 16. Motorsportveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen oder Motorflugzeugen (einschließlich Modellflugzeugen) durchzuführen;
 17. Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln in der Rheinaue und in einem je 100 m breiten Streifen beidseitig des Bornheimer Baches.
1. Kulturhistorisch bzw. erdgeschichtlich bedingte Landschaftsstrukturen wie: Geländekanten, Hohlwege, Weinböschungen und ehemalige Weinbergterrassen sind zu erhalten.
 2. Bei Anpflanzungen sind standortgerechte Gehölze zu verwenden.
 3. Die forstliche Nutzung hat nach Maßgabe der Festsetzungen unter Ziffer 4.2.1 und 4.3.1 bzw. gebietspezifisch unter 4.2.2 und 4.3.2 zu erfolgen.

UNBERÜHRT BLEIBEN:

1. Die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit bodenabhängigen Erzeugnissen; eben- und forstwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den Festsetzungen unter den Ziffern 4.2.1 und 4.3.1 bzw. 4.2.2 und 4.3.2 sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 23 BJG sowie die Fischerei.

Hierzu gehören:

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim

Planlegende:

-  Grenze des Landschaftsplanes
-  Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen
-  Landschaftsteile ohne besondere Schutzausweisungen

Entwicklungsziele für die Landschaft

- 1a** Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 1b** Erhaltung prägender Landschaftsbestandteile sowie Anreicherung und ökologische Aufwertung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen
- 2** Erhaltung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen
- 3a** Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- 3b** Wiederherstellung einer ursprünglich geowissenschaftlich und ökologisch wertvollen Landschaft, die stark anthropogen überformt und in ihrem Wirkungsgefüge verändert worden ist.
- 4** Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren

Abgrenzung der Entwicklungsziele

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

-  Naturschutzgebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Geschützter Landschaftsbestandteil
-  Naturdenkmal

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

-  Anpflanzungen und Aufforstungen
-  Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
-  Brachflächen mit Zweckbestimmung
-  Herrichtung von Abgrabungsflächen
-  Entfernung störender Anlagen

Maßstab 1 : 35.000

0 500 1.000 1.500 2.000 m



Verkleinerung aus der Topographischen Karte 1 : 25.000 (TK 25), vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 18. 08. 1997 (97297). Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Umweltausschuss	08.11.2018
Rat	13.12.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	723/2018-12
Stand	09.10.2018

Betreff Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis zur Abfallentsorgung

Beschlussentwurf

1. Der Rat stimmt dem Abschluss der als Anhang beigefügten zweiten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Rhein-Sieg-Kreis zur Übertragung von abfallwirtschaftlichen Aufgaben zu.
2. Die Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises wird ermächtigt, im Rahmen des kommunalaufsichts-rechtlichen Genehmigungsverfahrens eventuell erforderliche redaktionelle Änderungen auf Wunsch der Kommunalaufsicht vorzunehmen. Diese sind im Anschluss der Stadt Bornheim schriftlich mitzuteilen.

Sachverhalt

Der Rhein-Sieg-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden setzen die organisatorische Neuordnung der Abfallsammlung und -beförderung im Kreisgebiet durch Verlagerung der Zuständigkeiten im Wege einer interkommunalen Kooperation zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen unter Einbeziehung der RSAG AöR weiter fort.

Die im Jahr 1996 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte und Gemeinden mit dem Kreis, mit der sie ihre Aufgabe der Abfallsammlung und -beförderung, der Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe und der Beseitigung wilden Mülls auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen haben, wurde durch die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab dem Jahr 2014 durch die Ermächtigung erweitert, diese Rechte insbesondere auf die RSAG AöR weiter übertragen zu können.

Von der Weiterübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung vom Rhein-Sieg-Kreis auf die RSAG AöR blieben alle Angelegenheiten der Abfallgebühren – also der Erlass einer Gebührensatzung und die Erhebung der Abfallgebühren selbst- zunächst unberührt, verblieben also beim Kreis.

Der Rhein-Sieg-Kreis will nunmehr in einem zweiten Schritt der RSAG AöR auch die Satzungs- und Gebührenhoheit für die ihr übertragenen Aufgaben der Abfallentsorgung übertragen und der Anstalt damit das Recht einräumen, die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung durch eine eigene Abfallsatzung zu regeln und die Abfallgebühren selbst durch Gebührensatzung und Gebührenbescheid geltend zu machen.

Die Vollstreckung der Verwaltungsakte, die die RSAG AöR aufgrund der ihr übertragenen hoheitlichen Befugnisse erlässt, soll weiterhin beim Rhein-Sieg-Kreis als Vollstreckungsbehörde verbleiben. Dies entspricht der bisherigen Praxis, insbesondere hat die Kreiskasse des Rhein-Sieg-Kreises auch bisher die von ihr erlassenen Abfallgebührenbescheide selbst vollstreckt.

Hinzu kommt, dass einer Anstalt öffentlichen Rechts die Befugnis, von ihr erlassener Verwaltungsakte selbst zu vollstrecken, in Nordrhein-Westfalen nicht übertragen werden kann. Daher muss die Vollstreckung von Verwaltungsakten, insbesondere von Gebührenbescheiden der Anstalt öffentlichen Rechts, auch weiterhin durch den Träger der Anstalt, den Rhein-Sieg-Kreis, erfolgen

Zur Umsetzung der v. g. Punkte ist eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich, die mit der nun im Entwurf vorgelegten zweiten Änderung abgeschlossen werden soll.

Anlagen zum Sachverhalt

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung 2018

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung 1996

Zweite Änderung DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG

zwischen

dem Rhein-Sieg-Kreis

und der

Gemeinde Alfter
Stadt Bad Honnef
Stadt Bornheim
Gemeinde Eitorf
Stadt Hennef
Stadt Königswinter
Stadt Lohmar
Stadt Meckenheim
Gemeinde Much
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Stadt Niederkassel
Stadt Rheinbach
Gemeinde Ruppichterath
Stadt Sankt Augustin
Stadt Siegburg
Gemeinde Swisttal
Stadt Troisdorf
Gemeinde Wachtberg
Gemeinde Windeck

18

vom 05., 06., 09.-13.12.1996, durch die Bezirksregierung Köln genehmigt am 16.12.1996, geändert durch erste Änderung vom 09.08. – 20.12.2013, durch die Bezirksregierung Köln genehmigt am 25.07.2014

Präambel

Der Rhein-Sieg-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden setzen die organisatorische Neuordnung der Abfallsammlung und -beförderung im Kreisgebiet im Rahmen einer interkommunalen Kooperation weiter fort. Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen aus den Jahren 1982 und 1983, zuletzt neu gefasst durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05., 06., 09.-13.12.1996, übertrugen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihre Aufgabe der Abfallsammlung und -beförderung auf den Rhein-Sieg-Kreis.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit Wirkung zum 01.01.2014 eine Anstalt öffentlichen Rechts gegründet und ihr die Aufgabe der Abfallsammlung und -beförderung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes umfassend mit befreiender Wirkung übertragen.

Um diese Weiterübertragung der von den kreisangehörigen Kommunen auf den Kreis übertragenen Aufgaben auf die AÖR zu ermöglichen, wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Wirkung zum

01.01.2014 durch den Rhein-Sieg-Kreis und jede der vorstehend aufgeführten Städte und Gemeinden dahingehend geändert, dass von der Übertragung auch Rechte zur delegierenden und mandatierenden Weiterübertragung dieser Aufgaben und Rechte auf Tochtergesellschaften, Zweckverbände und/oder eine vom Rhein-Sieg-Kreis errichtete Anstalt öffentlichen Rechts umfasst ist.

Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt der RSAG AöR für die ihr übertragenen Aufgaben die Satzungs- und Gebührenhoheit nach Maßgabe des § 114a Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 9 GO NRW zu übertragen. Damit diese Übertragung der Satzungs- und Gebührenhoheit vom Kreis auf die RSAG AöR auch die in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den kreisangehörigen Kommunen delegierend auf den Kreis übertragenen Aufgaben umfasst, bedarf es einer entsprechenden Erweiterung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Daher ändern der Rhein-Sieg-Kreis und jede der vorstehend aufgeführten Städte und Gemeinden die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05., 06., 09.-13.12.1996, geändert durch die erste Änderung vom 09.08., 23.09., 30.09., 10.10., 15.10., 16.10., 21.10., 31.10., 12.11., 14.11., 5.12., 12.12., 09.12., 13.12., 18.12., 20.12.2013 gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in der Fassung vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 422), in Kraft getreten am 22. April 2017 wie in Verbindung mit dem § 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, wie folgt:

Artikel 1

1.) § 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird um Absatz 3 und 4 ergänzt:

(3) Die Aufgabenübertragung nach Abs. 1 und 2 umfasst auch das Recht des Kreises als Träger der RSAG AöR, der Anstalt das Recht einzuräumen, jeweils an seiner Stelle Satzungen für die von den Kommunen übernommenen und auf die Anstalt übertragenen Aufgaben zu erlassen, einen Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen sowie für die übernommenen Aufgaben Gebühren nach den Regelungen des KAG NRW zu erheben.

(4) Das Recht, auf Grund der gem. § 1 Abs. 1 bis 3 übertragenen Aufgaben und der damit verbundenen hoheitlichen Befugnisse durch die AöR erlassene Verwaltungsakte auf Grundlage des Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes NRW zu vollstrecken, verbleibt beim Rhein-Sieg-Kreis als Anstaltsträger.

2.) § 2 Absatz 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird gestrichen, § 2 Absatz 2 wird § 2.

Artikel 2

Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Für die Gemeinde Alfter
Alfter, den

Für die Stadt Bad Honnef
Bad Honnef, den

Für die Stadt Bornheim
Bornheim, den

Für die Stadt Eitorf
Eitorf, den

Für die Stadt Hennef
Hennef, den

20

Für die Stadt Königswinter
Königswinter, den

Für die Stadt Lohmar
Lohmar, den

Für die Stadt Meckenheim
Meckenheim, den

Für die Gemeinde Much
Much, den

Für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Neunkirchen-Seelscheid, den

Für die Stadt Niederkassel
Niederkassel, den

Für die Stadt Rheinbach
Rheinbach, den

Für die Gemeinde Ruppichteroth
Ruppichteroth, den

Für die Stadt Sankt Augustin
Sankt Augustin, den

Für die Stadt Siegburg
Siegburg, den

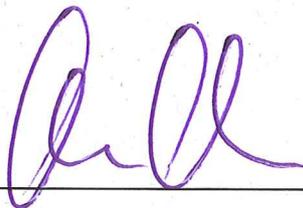
Für die Gemeinde Swisttal
Swisttal, den

Für die Stadt Troisdorf
Troisdorf, den

Für die Gemeinde Wachtberg
Wachtberg, den

Für die Gemeinde Windeck
Windeck, den

Für den Rhein-Sieg-Kreis
Siegburg, den

11/9/18 

Anlage 4
0:
5

Durchschrift

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln
Oberkreisdirektor
des Rhein-Sieg-Kreises
- Amt für Gewässerschutz
und Abfallwirtschaft

53705 Siegburg

Kopie!

Das Originale
ist im Archiv
bei 10.01.2008!

Zeughausstraße 2-10

Auskunft erteilt:
Herr Lubitz

Zimmer: H 533
Durchwahl: (0221) 147-2285

Aktenzeichen:
(bei Antwort bitte angeben):

31.1.6.3-77

Go

Datum: 16.12.1996

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erstattung der den Gemeinden entstehenden Kosten für die Einsammlung, Beförderung, Entsorgung wilder Müllablagerungen und die Unterhaltung und Entsorgung des Inhalts von Straßenpapierkörben;

hier: Genehmigung gem. § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

Bezug: Ihr Telefax vom 03.12.1996

Anlg.: - 20 - Ausfertigungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit meinem Genehmigungsvermerk sowie
- 19 - Durchschriften dieser Verfügung

Die o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung habe ich mit Datum vom heutigen Tage gem. § 24 Abs. 2 GkG genehmigt. Eine Ausfertigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit meinem Genehmigungsvermerk für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind diesem Schreiben beigelegt.

Ich habe die Veröffentlichung gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG in

...

Sprechzeiten
donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
und jeden 1. Dienstag im Monat
von 14:00 - 18:00 Uhr, sonst nach
besonderer Vereinbarung.

Zu erreichen mit:
DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien
3,4,5,9,12,14,16,18
bis Appellhofplatz

Telefon: (0221) 147-0
Telefax: (0221) 147 3185
Telex: 888 1451
X.400 C=de; A=dbp; P=dvs-nrw;
O=bezreg-koeln; S=poststelle;

**Zustell- und
Lieferadresse:**
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Überweisungen an RHK Köln:
LZB Köln BLZ 370 000 00 Kto. 370 01520
Postgiroamt Köln BLZ 370 100 50 Kto. 106 14-504
WestLB, Girozentrale Köln; BLZ 370 500 00
Kto. 96560

der nächsten Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln veranlaßt. Das genaue Datum der Veröffentlichung sowie die Nummer des Amtsblattes erfragen Sie bitte in der Bibliothek meines Hauses, Tel.: 0 22 1/ 147 - 3526.

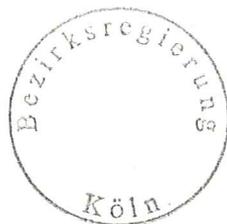
Ich bitte Sie und die Stadt- und Gemeindedirektoren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG in der jeweils für Ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Abschließend möchte ich bezüglich zukünftiger Änderungen bzw. der Kündigung der vg. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf folgendes hinweisen:

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bedürfen in analoger Anwendung des § 24 Abs. 2 und 3 GkG meiner Genehmigung und der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf nicht meiner Genehmigung, da es sich hier um eine freiwillige Vereinbarung handelt. Jedoch wird die Vereinbarung nicht allein mit dem Wirksamwerden der Kündigung aufgehoben. Vielmehr muß die Aufhebung in analoger Anwendung des § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht werden. Die Aufhebung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Daher ist mir die Kündigung vorzulegen.

Im Auftrag
gez. Sennewald



Beglaubigt

Lampert

Ö f f e n t l i c h - r e c h t l i c h e V e r e i n b a r u n g

zwischen

dem Rhein-Sieg-Kreis und der

Gemeinde Alfter

Stadt Bad Honnef

Stadt Bornheim

Gemeinde Eitorf

Stadt Hennef

Stadt Königswinter

Stadt Lohmar

Stadt Meckenheim

Gemeinde Much

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Stadt Niederkassel

Stadt Rheinbach

Gemeinde Ruppichteroth

Stadt Sankt Augustin

Stadt Siegburg

Gemeinde Swisttal

Stadt Troisdorf

Gemeinde Wachtberg

Gemeinde Windeck

25

- 2 -

Präambel

Um die Erstattung der den Gemeinden entstehenden Kosten für die Einsammlung, Beförderung, Entsorgung wilder Müllablagerungen und die Unterhaltung und Entsorgung des Inhalts von Straßenpapierkörben zu ermöglichen, werden die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und 16 Städten und Gemeinden vom Dezember 1982 sowie die inhaltsgleichen wenig später geschlossenen Vereinbarungen mit den Städten Rheinbach und Meckenheim und der Gemeinde Swisttal zwecks Übertragung weiterer Pflichtaufgaben nach KrW/AbfG und LAbfG NW gemäß § 5 LAbfG i. V. m. §§ 23 ff. GkG ergänzt.

Die ergänzte Vereinbarung wird wie folgt gefaßt (Änderungen in Fettdruck):

§ 1 Abs. 1:

Die Gemeinden übertragen die ihnen nach § 5 Abs. 2 und 6 des Landesabfallgesetzes obliegenden Aufgaben der Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben und des Einsammelns und Beförderns der Abfälle zuständigkeitshalber auf den Rhein-Sieg-Kreis.

§ 1 Abs. 2:

Diese Regelung gilt auch für der regelmäßigen Grundstücksentsorgung zuzuordnende fortgeworfene und verbotswidrig abgelagerte Abfälle, die der Entsorgungspflicht im Sinne der Abfallsatzung unterliegen (einschl. Schwemmel) auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

Für alle anderen "wilden" Abfälle" bleibt die Pflicht zum Einsammeln und Befördern bei den Gemeinden.

§ 2 Abs. 1:

Der Rhein-Sieg-Kreis wird die Entsorgung der Abfälle, den Anschluß- und Benutzungszwang und die Gebührenerhebung für das Gebiet der Vertragsgemeinden durch Satzung regeln.

§ 2 Abs. 2:

Dem Rhein-Sieg-Kreis bleibt es unbenommen, sich bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben Dritter zu bedienen.

§ 3

Diese Vereinbarung kann gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Kündigung ausgesprochen wurde.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

26

Für die Gemeinde Alfter

Kerstin
Gemeindedirektor (Kerstin)



Alfter, den 12.12.96...

i.v. *Schwartz*
(Schwartz) (Schwartz)

Für die Stadt Rheinbach

Martini
Stadtdirektor (Martini)

Rheinbach, den 10.12.96

i.v. *Paetz*
(Paetz)

Für die Stadt Bornheim

Ahlevs
Stadtdirektor (Ahlevs)



Bornheim, den 12.12.96

Rohde
(Rohde)

Für die Gemeinde Swisttal

Maack
Gemeindedirektor (Maack)

Swisttal, den 12.12.1996

in Vertretung
Massmann
(Massmann)
Techn. Beigeordneter

Für die Stadt Meckenheim

Vennebusch
Stadtdirektor (Vennebusch)



Meckenheim, den 10.12.1996

in Vertretung
Hänge
(Hänge)
I. Beigeordneter

Für die Gemeinde Wachtberg

Münch
M. ü. n. e. h.
Gemeindedirektor (Münch)



Wachtberg, den 09.12.96

Döring
Döring
vertretungsberechtigter
Beamter

27

Für die Stadt Lohmar

Schöpe

Bürgermeister Schöpe



12. 12. 1996
Lohmar, den.....

Röger

Erster Beigeordneter Röger

Für die Stadt Troisdorf

Wegener

Stadtdirektor (Wegener)



Troisdorf, den. 11.12.1996..

Pietrek

techn. Beigeordneter (Pietrek)

Für die Gemeinde Much

Henn

Gemeindedirektor (Ringhof)



Much, den. 13.12.1996.....

Henn

Beigeordneter (Henn)

Für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Stampmanns

Gemeindedirektor (Stampmanns)



Neunk. Seelsch., den. 12.12.1996

Lange

Beigeordneter (Lange)

Für die Stadt Niederkassel

Haverkamp

Stadtdirektor (Haverkamp)



Niederkassel, den. 11.12.1996

Schlimbach

Erster Beigeordneter (Schlimbach)

28

Für die Stadt Königswinter

Bernert
(Bernert)

Stadtdirektor



Königswinter, den. 11.12.1996

Losem
(Losem)
Erster Beigeordneter

Für die Stadt Sankt Augustin

Riefers
Bürgermeisterin (Riefers)



Sankt Augustin, den. 12.12.1996

Harzendorf
(Harzendorf)
als vertretungsberechtigter Beamter

Für die Stadt Siegburg

Krieger
Bürgermeister (Krieger)



Siegburg, den. 13.12.96

Lehmacher
Erster Beigeordneter (Lehmacher)

Für die Stadt Hennef

Kreuzberg
Stadtdirektor (Kreuzberg)

Hennef, den. 12.12.96

Hanraths
(Hanraths)

Für die Stadt Bad Honnef

Junker
Stadtdirektor (Junker)



Bad Honnef, den. 13.12.96

Behrend
Stadtkämmerer (Behrend)

29

Für die Gemeinde Eitorf

Eitorf, den. **06.12.96**.....

Patt
.....
Bürgermeister (Patt)

[Signature]
.....
Erster Beigeordneter (Ludwigs)

Für die Gemeinde Ruppichteroth

Ruppichteroth, den. **13.12.1996**...
In Vertretung:

[Signature]
.....
Gemeindedirektor (Drawz)

[Signature]
.....
Gemeindeoberamtsrat (Halber)

Für die Gemeinde Windeck

Windeck, den. **05.12.1996**.....

[Signature]
.....
Gemeindedirektor (Klump)

[Signature]
.....
Beigeordneter (Marx)

Für den Rhein-Sieg-Kreis

Siegburg, den. **11.12.96**.....

[Signature]
.....
Oberkreisdirektor (Kühn)

[Signature]
.....
Kreisdirektorin (Lohr)

30

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstattung der den Gemeinden entstehenden Kosten für die Einsammlung, Beförderung, Entsorgung wilder Müllablagerungen und die Unterhaltung und Entsorgung des Inhalts von Straßenpapierkörben abgeschlossen worden.

Durch die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen neu gefaßt, die mit Inkrafttreten der vorstehenden Vereinbarung außer Kraft treten:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis in Siegburg und den Städten Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Niederkassel, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf sowie den Gemeinden Alfter, Eitorf, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Wachtberg und Windeck zur Übertragung der den genannten Kommunen nach § 1 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 18.12.1973 in der Fassung des Gesetzes vom 06.03.1979 (SGV. NW 2061) obliegenden Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der Abfälle aus den jeweiligen Gemeindegebieten auf den Rhein-Sieg-Kreis. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde mit Datum vom 10./13./14. und 15.12.1982

geschlossen, aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 27. Dezember 1982 veröffentlicht.

2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Meckenheim und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Neuorganisation der Abfallbeseitigung für das Gebiet der Stadt Meckenheim aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 1 Ziff. 2 - GkG - des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW S. 621). Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde mit Datum vom 21./25.11.1983 geschlossen, aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 19. Dezember 1983 veröffentlicht.
3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Swisttal und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Neuorganisation der Abfallbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Swisttal aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW S. 621). Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde mit Datum vom 28.10./25.11.1983 geschlossen, aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 19. Dezember 1983 veröffentlicht.
4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rheinbach und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Neuorganisation der Abfallbeseitigung für das Gebiet der Stadt Rheinbach aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über

kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Oktober 1979 (GV. NW S. 621). Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde mit Datum vom 25.10./25.11.1983 geschlossen, aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 19. Dezember 1983 veröffentlicht.

Die neugefaßte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 GkG i.V.m. § 29 GkG aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG bekanntgemacht.

Köln, 16. 12. 1996

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

- Az.: 31.1.6.3-77 -

Im Auftrag
gez. Sennewald



Beglaubigt

Sennewald

Umweltausschuss	08.11.2018
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2018
Rat	13.12.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	725/2018-12
Stand	09.10.2018

Betreff Fortführung des interkommunalen Klimamanagements ab 2020

Beschlussentwurf Umweltausschuss

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: (siehe Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: (s. (siehe Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat

Der Rat sieht den Klimaschutz als eine der zentralen kommunalen Zukunftsaufgaben an und beschließt, die damit verbundenen Herausforderungen vor allem durch interkommunale Zusammenarbeit erfolgreich zu bewältigen.

Auf dieser Grundlage beschließt der Rat:

1. Die interkommunale Zusammenarbeit der sechs linksrheinischen Kommunen im Klimaschutz wird ab dem 1.03.2020 in der bisherigen bewährten Form weiter fortgeführt. Die interkommunale Beschäftigung und Finanzierung der Stelle des Klimaschutzmanagers wird über eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.
2. Der Klimaschutzmanager wird bezüglich des Stellenplans, der Personalverwaltung und der interkommunalen Verrechnung wie bisher in der Gemeinde Wachtberg geführt. Die Stadt Bornheim nimmt die Dienst- und Fachaufsicht wahr, Bornheim ist Dienstsitz des Klimaschutzmanagers. Er steht zu gleichen Teilen den sechs Kommunen zur Erfüllung von Aufgaben im Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung zur Verfügung.
3. Die Personalkosten und ein eigener Titel für den Sachaufwand in Höhe von 3.000 € werden zu je 1/6 pro Kommune getragen, rund 11.000 € jährlich pro Kommune. Die Arbeitsplatzkosten der Stelle des Klimaschutzmanagers übernimmt - wie bisher - die Stadt Bornheim, die der Personalverwaltung und interkommunalen Verrechnung die Gemeinde Wachtberg.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, ab 2020 ff. die Kosten im Haushalt zu veranschlagen.

Sachverhalt

Anlass

Bereits im Jahr 2006 stellten die sechs linksrheinischen Kommunen gemeinsam ein integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) auf. Darin wurden Leitprojekte für eine interkommunale Zusammenarbeit benannt. Eines dieser Leitprojekte war der Bereich „Erneuerbare Energien/ Energieeffizienz/ Klimaschutz“. In der Folge wurde eine interkommunal unterstützte von interessierten Bürgerinnen und Bürgern ehrenamtlich getragene Projektgruppe aufgebaut, die die verschiedenen Aspekte des Klimaschutzes voranbrachte. Nachdem Bornheim in 2009 und Rheinbach in 2010 ein eigenes Klimaschutzkonzept erarbeitet und beschlossen hatten, folgte in 2012 die Aufstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für die vier verbleibenden Kommunen mit Ergänzung der kommunalen Energie- und CO₂-Bilanzen von Rheinbach und Bornheim auf das Bezugsjahr 2010. Dieses erste interkommunale Klimaschutzkonzept wurde Ende 2012 von den Räten beschlossen und gleichzeitig der Auftrag an die Verwaltungen erteilt, einen Antrag zur Förderung eines interkommunalen Klimamanagements zu stellen. Nach der Antragstellung Anfang 2013 erfolgt die Bewilligung erst im Oktober 2014. Zum 1.03.2015 konnte der Klimamanager seine Arbeit dann endlich aufnehmen. Die erste Förderperiode endete mit dem Februar 2018, die zweite nicht verlängerbare Förderperiode endet mit dem Februar 2020. Eine darüber hinausgehende Fortsetzung des interkommunalen Klimamanagements hat Haushalts- und Stellenplanrelevanz. Mehrere Kommunen im Linksrheinischen planen aktuell den Doppelhaushalt für 2019/20. Es gilt daher jetzt schon zu entscheiden, wie der interkommunale Klimaschutz im Linksrheinischen ab März 2020 fortgeführt werden soll.

Begründung

Das interkommunale Klimamanagement blickt seit 2015 auf drei sehr erfolgreiche Jahre zurück. Hierüber wurde in der Vergangenheit regelmäßig nicht nur den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, sondern auch den zuständigen Ratsgremien berichtet. Inhaltlich besonders hervorzuheben wären aktuell hier die Aspekte der

- Fördermittelakquise,
- regelmäßigen Energieberatung in den sechs Rathäusern,
- Öffentlichkeitsarbeit im Klimaschutz einschließlich der Partizipation von Ehrenämtern,
- (E-) Mobilität,
- Klimafolgenanpassung.

Im Rahmen der Fördermittelakquise konnten und können bisher bewilligte bzw. beantragte Fördermittel in Höhe von insgesamt 430.000 Euro eingeworben werden. Die Tendenz ist steigend. Es zeigt sich zudem, dass durch die intensive Kenntnis der verschiedenen Förderrichtlinien häufig höhere Fördersätze erzielt werden können, als dies z.B. von extern beauftragten Ingenieuren und Architekten vorgeschlagen wird.

Die rollierende regelmäßige Bürgerenergieberatung konnte nach einer ersten Phase 2009-2013 ab Anfang 2017 wieder sehr erfolgreich durch das interkommunale Klimamanagement in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW etabliert werden. Dabei bestätigte sich der Ansatz, durch gezielte und zeitlich optimal getaktete Pressearbeit über die sechs Rathäuser die ratsuchenden Bürgerinnen und Bürger auf die anstehende Beratung hinzuweisen. Bei der Öffentlichkeitsarbeit sei nicht nur auf die regelmäßige Information und Beratung der Ratsgremien und der Kommunalverwaltungen (interkommunale Arbeitsgruppe Klimaschutz) verwiesen. Hinzu kommen die Geschäftsführung der ehrenamtlichen partizipativen Projektgruppe „Energie und Klima“, die Organisation von Quartiersberatungen oder Schul- und Kindergartenaktionen („Energiespar-Detektive“), Aufbau und Pflege der Internet-Homepage www.klima-rv.de, Organisation von Energietagen, Teilnahme an Gewerbeschauen und vieles mehr.

Zur (E-) Mobilität wird das interkommunale Klimamanagement in die Umsetzung von Radverkehrskonzepten (u.a. unter Förderaspekten), Schnellen Radwegen (RadPendlerRoute Bornheim-Alfter-Bonn) und die Umsetzung des Konzepts RVK e-Bike intensiv einbezogen. Aktuell wird auch zwischen den Bürgermeisterinnen und dem VRS mit Unterstützung durch das interkommunale Klimamanagement ein Pilotprojekt zum Job-Ticket entwickelt.

Jüngste Aktivität ist in Abstimmung mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern ein Antrag zur Förderung eines interkommunalen Klimafolgenanpassungskonzepts. Schwerpunkte werden hier u.a. sein: Starkregen und Sturzfluten, Hitze und Dürre, Stadtklima und Grün-/Freiräume. Aus diesem Konzept sollen vor allem Impulse für die kommunale Bauleitplanung und Baulückenentwicklung fließen.

Exkurs Energieagentur Rhein-Sieg

In 2013 beauftragte der Kreistag die Kreisverwaltung mit der Erstellung des „Masterplans Energiewende“. Nach der Erarbeitung unter Ideensammlung in den 19 Kreiskommunen wurde dieser abschließend Ende 2016 vorgelegt. Ein wesentlicher Baustein aus dem Masterplan ist die Gründung einer Energieagentur (EA) Rhein-Sieg. Nach einem Pilotprojekt in 2014-16 mit drei kreisangehörigen Kommunen (darunter Bornheim) sollte diese ursprünglich 2017 gegründet werden, die Gründung erfolgte nun im April 2018 als eingetragener Verein. Mitglieder sind der Kreis und acht kreisangehörige Kommunen aus dem Rechtsrheinischen. Bei nach Einwohnerzahlen gestaffelten Mitgliedsbeiträgen (im Linksrheinischen zwischen 5.000 - 8.000 €/a) sind bisher als Dienstleistungen lediglich die Bürgerenergieberatung und (gegen gesonderte Abrechnung) das Energiemanagement in kommunalen Liegenschaften vorgesehen. Die EA Rhein-Sieg wird mit erheblichen Beiträgen aus dem Kreishaushalt unterstützt. Mittelfristig geht man davon aus, dass diese Unterstützung durch weitere Mitglieder und zusätzliche gegenfinanzierte Dienstleistungsangebote verringert werden kann.

Nach einer erstmaligen Vorstellung des Konzepts im September 2017 signalisierten die Verwaltungsspitzen im Linksrheinischen dem Kreis frühzeitig, dass Kosten und Leistungen der EA Rhein-Sieg in keinem Verhältnis stünden zu den Leistungen, die das interkommunale Klimamanagement im Linksrheinischen bei vergleichsweise geringeren Kosten zu leisten vermag (s. Synopse im Anhang). Die Bürgernähe, die Nähe zu den Kommunalverwaltungen, der partizipative Ansatz und die Flexibilität in der Aufgabensteuerung des interkommunalen Klimamanagements durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bzw. auch die Räte sei ein klarer Vorteil bei der Entwicklung eines nachhaltigen Klimaschutzes. Dies schließe aber eine künftige Zusammenarbeit im Klimaschutz mit dem Kreis nicht aus, wie es die sehr erfolgreiche (Mit-) Organisation der Klimaschutzaktion des Kreises zum „Stadtradeln“ am 1. Mai dieses Jahres durch das interkommunale Klimamanagement gezeigt hat.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, das bisherige sehr erfolgreiche interkommunale Klimamanagement im Linksrheinischen nach Beendigung der Förderperiode ab 1. März 2020 unbefristet und eigenfinanziert fortzusetzen. Die interkommunale Zusammenarbeit im Klimaschutz und deren Finanzierung werden in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Um die Interkommunalität auch organisatorisch deutlich zu machen, soll der Klimamanager bzgl. des Stellenplans, der Personalverwaltung und der interkommunalen Verrechnung weiterhin in Wachtberg geführt und die Personalabordnung nach Bornheim beibehalten werden.

Da die Leistungen des Klimamanagers qualitativer und nicht quantitativer Art sind, bietet er diese allen sechs Kommunen in gleichem Umfang an (z.B. monatliche Energieberatung, Fördermittelakquise, Teilnahme an Gewerbeshows, Gremiensitzungen etc.). Es wird daher ein numerischer Schlüssel für die Kostenaufteilung vorgesehen (1/6 der Kosten pro Kommune).

Derzeit wird von reinen Personalkosten in Höhe von 62.000 €/a ausgegangen. Hinzu käme ein eigener Sachaufwandstitel in Höhe von 3.000 €/a, so dass sich pro Kommune ein Anteil von knapp 11.000 €/a ergäbe. Die Stadtverwaltung Bornheim wird die Arbeitsplatzkosten für den (eingesetzten) Arbeitsplatz nicht zusätzlich in Rechnung stellen, ebenso nicht die Gemeinde Wachtberg die Kosten für die Personalverwaltung und die interkommunale Verrechnung.

Finanzielle Auswirkungen

11.000 €/a, ist im Sachverhalt erläutert

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse

Tabelle 1: Synopse der Dienstleistungen

Klimaschutzmanagement Region Rhein-Voreifel	Energieagentur Rhein-Sieg
<p>1. Steuerung der interkommunalen Energieberatung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Neutrale Energieberatung der Bürgerinnen und Bürger, monatlich wechselnd in den Rathäusern der Region sowie auf Anfrage auch Energieberatung zu Hause. Es besteht zudem die Möglichkeit zur Durchführung von Workshops zu Energiesparthemen an Schulen. ➤ Umgesetzt in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW. <p>2. Kommunales Energiemanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ ab dem Jahr 2019 wird im Zuge der Novellierung der Kommunalrichtlinie voraussichtlich das kommunale Energiemanagement (KEM) in das Förderprogramm aufgenommen. ➤ Unterstützt durch den Klimaschutzmanager können die linksrheinischen Kommunen beim Bundesumweltministerium dann die Förderung eines eigenen KEM beantragen.¹ <p>3. Fördermittelakquise</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln aus Programmen des Bundes und des Landes NRW, Unterstützung bei der Antragstellung, Projektbegleitung. <p>4. Organisation kommunaler Schulungen, Workshops und Informationsveranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Z.B. Hausmeisterschulung und Workshop Energiecontrolling <p>5. Kommunale und interkommunale Projekte im Bereich (E-)Mobilität</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ JobTicket für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, RVK e-Bike, Informationen über Möglichkeiten des Ausbaus der kommunalen Ladeinfrastruktur und der Anschaffung von E-Dienstwagen, Begleitung von Bürgerinitiativen (z.B. Carsharing im Veedel) <p>6. Initiierung/ Fördermittelbeantragung einer interkommunalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel</p> <p>7. Öffentlichkeitsarbeit und Erwachsenenbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Teilnahme an Messen und Gewerbeschauen, Mitwirkung bei den Veranstaltungen „KlimaTag“ und „KlimaPate des Jahres“. ➤ Mitorganisation und Teilnahme an Veranstaltungen in Kooperation mit den beiden Volkshochschulen. <p>8. Interne Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Geschäftsführung der interkommunalen Arbeitsgruppe Klimaschutz und der ehrenamtlichen Projektgruppe Energie und Klima ➤ Information der Verwaltungsgremien und der politischen Gremien über Aktivitäten im interkommunalen Klimaschutz. <p>9. Perspektivisch: Erfassung der klimarelevanten Daten und eine Fortführung der CO₂-Bilanzen.</p>	<p>1. Bürgerenergieberatung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Standardleistung, die über den Beitrag für die Mitgliedschaft in der Energieagentur finanziert wird. ➤ Neutrale Energieberatung der Bürgerinnen und Bürger, dezentral in den Kommunen und als Energieberatung zu Hause. ➤ Umgesetzt in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW. <p>2. Kommunales Energiemanagement (KEM)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Zusatzleistung, deren Umfang und Kosten je nach Ausgangslage individuell zwischen der Energieagentur Rhein-Sieg und den einzelnen Kommunen vertraglich geregelt wird. ➤ Unterstützung der Kommunen beim Aufbau eines dauerhaften kommunalen Energiemanagements, um mittels effizienter Nutzung der vorhandenen Technik Energie und Energiekosten zu sparen. Das Angebot umfasst eine optimale Nutzung der vorhandenen Technik in den öffentlichen Liegenschaften (Verwaltung, Schulen, Sportstätten usw.). <p>Perspektivisch soll sich das Leistungsangebot der Energieagentur Rhein-Sieg voraussichtlich noch erweitern. Hierüber entscheidet per Satzung die Mitgliederversammlung. Da hierzu aber keine konkreten Informationen vorliegen, können die hiermit gegebenenfalls verbundenen Zusatzkosten in der Tabelle 2 nicht berücksichtigt werden.</p>

¹ Quelle: Sächsisches Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 23.04.2018. Die Gesamtausgaben für die Durchführung eines KEM amortisieren sich laut Auskunft des Ministeriums teilweise schon nach einem Jahr. <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/217431?page=10> (Abrufdatum 05.09.2018)

Klimaschutzmanagement Region Rhein-Voreifel und Energieagentur Rhein-Sieg

Tabelle 2: Synopse der Kosten

Klimaschutzmanagement Region Rhein-Voreifel	Energieagentur Rhein-Sieg
<p>1. 65.000 € jährliche Personalkosten inkl. Ansatz für Öffentlichkeitsarbeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Anteil pro Kommune rund 11.000 Euro. <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Bornheim trägt weiterhin die Sach- und Gemeinkosten. • Die Gemeinde Wachtberg übernimmt auch künftig die Personalverwaltung und die interkommunale Verrechnung. 	<p>1. 35.000 € jährliche Mitgliedsbeiträge der linksrheinischen Kommunen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Alfter, Swisttal und Wachtberg je 5.000 € (Kategorie b), ➤ Meckenheim und Rheinbach je: 6.000 € (Kategorie c), ➤ Bornheim: 8.000 Euro (Kategorie e). <p>2. Individuelle Beiträge für das kommunale Energiemanagement (KEM), die sich aus einer Bestandsaufnahme der Liegenschaften durch die Energieagentur ergeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 30.000 jährlich zahlt jede das KEM nutzende Kommune durchschnittlich an den Kreis (Annahme des Kreises im Finanzierungsplan). <p>3. Förderbetrag des Kreises aus dem Kreishaushalt laut Finanzierungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 260.200 € in 2019, ➤ 321.000 € in 2020, ➤ 308.000 € in 2021, ➤ 278.400 € in 2022. <p>4. Abordnung einer Stelle (TVöD E12) aus der Kreisverwaltung zur Geschäftsführung der Energieagentur.</p>

Klimaschutzmanagement Region Rhein-Voreifel und Energieagentur Rhein-Sieg

Tabelle 3: Finanzplanung Energieagentur Rhein-Sieg, Juli 2017²

Finanzplanung Energieagentur, Juli 2017

	2018 (ab 01.04.)	2019	2020	2021	2022	Hinweise
Einnahmen						
Mitgliedsbeiträge Kommunen	45.000	60.000	88.600	94.000	94.000	9 x ab 1.4.18, 15 x ab 1.3.20
Förderprogramm Energiemanage- ment	10.100	51.400	94.400	139.000	163.600	1 Techniker Start 01.10.18, Steigerung um 1 pro Jahr zum 01.10., Fördersatz 65 %, Auslaufen nach 4 Jahren
KEM	45.000	135.000	225.000	330.000	420.000	3 Kommunen pro Jahr zusätzlich, Start 1.7.18, 30.000 € pro Kommune, im Jahr 2021 4 Kommunen zusätzlich
	100.100	246.400	408.000	563.000	677.600	
Ausgaben						
RSAG	45.000	60.000	60.000	60.000	60.000	
Bürobetrieb	20.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
Marketing	20.000	10.000	10.000	10.000	10.000	
Geschäftsstelle	20.300	27.500	28.000	50.000	58.000	0,5 x E8 ab 1.4.18 1,0 x E8 ab 1.4.21
Energieberatung VZ	86.000	115.000	115.000	72.000	57.500	2 Pakete zu je 1,5 Stellen im Paket ab 1.4.18 (1 Paket befristet bis 1.4.21)
Energieberater	44.000	90.000	168.300	233.500	286.500	1 x E12 ab 1.7.18, 2 x E12 ab 1.3.20, [1 x für linksrheinische Kommunen] 3 x E12 ab 1.7.21 [1 x Anschluss an VZ-Paket]
KEM-Controller	66.000	90.000	168.300	186.800	190.500	1 x E12 ab 1.4.18, 2 x E12 ab 1.3.20
KEM-Techniker	15.500	79.100	145.200	213.900	268.500	1 x E9 ab 1.10.18 (bis 1.10.22), 2 x E9 ab 1.10.19, 3 x E9 ab 1.10.20, 4 x E9 ab 1.10.21
KEM-Schnellcheck	40.000	30.000	30.000	40.000	20.000	Pro Kommune 10.000 €. 3 Kommunen pro Jahr, im Jahr 2021 4 Kommunen. In 2018 zusätzlich 10.000 € für ex- terne Beratung.
	356.800	506.600	729.800	871.200	956.000	
Förderbetrag	256.700	260.200	321.800	308.200	278.400	Haushalt 2017/18 = 265.000 €

² Quelle: <http://session.rhein-sieg-kreis.de/bi/getfile.php?id=78620&type=do&>

Umweltausschuss	08.11.2018
-----------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	724/2018-12
Stand	09.10.2018

Betreff Mitteilung betr. Teilkonzept "Anpassung an den Klimawandel für die Klimaregion Rhein-Voreifel"

Sachverhalt

Die Extremwetter-Ereignisse häufen sich in den letzten Jahren auch in den Kommunen des linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreises. Allseits bekannt sind in den letzten Jahren verheerende Starkregen-Ereignisse und Gewitter, anhaltende Hitzewellen, extreme Trockenheit oder Spätfröste im Frühjahr. Nach den derzeitigen Projektionen sind weitere Änderungen des Klimas mit entsprechenden Folgen zu erwarten. Es gilt daher, sich auf diese Klimaänderungen frühzeitig vorzubereiten.

Bisher verfügt die Klimaregion Rhein-Voreifel nicht über ein integriertes Konzept zur Anpassung an den Klimawandel. Dies ist aber aus Sicht der sechs Kommunalverwaltungen notwendig, um vor den zu erwartenden Folgen des Klimawandels nachhaltig Vorsorge treffen und eine angepasste zukunftsfähige Stadtentwicklung sicherstellen zu können. Dabei sollen sowohl interkommunale als auch kommunen-spezifische Aspekte erarbeitet werden. Ebenfalls soll einbezogen werden, in welchen Bereichen welcher Kommunen bereits Teilaspekte untersucht und Maßnahmen-Empfehlungen getroffen wurden (z.B. Hochwassergefahrenkarten, Hochwasserrisiko-Management).

Vor diesem Hintergrund wurde bereits im Zuge der Antragstellung zur Förderung des Anschlussvorhabens Klimaschutzmanagement das Thema Anpassung an den Klimawandel als ein neues Schwerpunktthema festgelegt und das Ziel formuliert, ein interkommunales Klimaschutzteilkonzept zur Anpassung an den Klimawandel zu erstellen. Dies erfolgte aufgrund der Finanzsituation der Kommunen unter dem Vorbehalt der Förderung. Als Kernthemen eines Klimaanpassungs-Konzeptes für die Region Rhein-Voreifel wurden folgende Bereiche herausgearbeitet.

Auswirkungen des Klimawandels	Betroffene Maßnahmenbereiche
1. Starkniederschläge, Sturzfluten, Hochwasser	– Bauen und Wohnen sowie Infrastruktur
2. Hitzewellen, Dürren, Niedrigwasser	– Stadtklima sowie Grün- und Freiräume
3. Stürme, Gewitter, Hagel	– Gesundheit und Bevölkerungsschutz
4. Verschiebung der Vegetationsperioden	– Landwirtschaft und Tourismus
	– Industrie und Gewerbe

Tabelle 1: Auswirkungen des Klimawandels und betroffene Maßnahmenbereiche

Gemäß Förderrichtlinie sind folgende Arbeitsschritte zur Erstellung des Konzeptes vorgegeben. Diese sollen unter Einbeziehung eines noch zu beauftragenden externen Dienstleisters umgesetzt werden.

1. **Bestandsaufnahme** unter Berücksichtigung bereits vorhandener Strategien,
2. Identifikation konkreter **Betroffenheiten**,
3. (Inter-)Kommunale **Gesamtstrategie**

4. **Akteursbeteiligung** (Politik, Verwaltung, Bürger, Ehrenamt, Wirtschaft etc.),
5. **Maßnahmenkatalog**,
6. **Verstetigungsstrategie**,
7. **Controlling-Konzept**,
8. **Kommunikationsstrategie**.

Die Förderung ist wegen der entsprechenden Änderung der Kommunalrichtlinie des Bundes zum 01.01.2019 letztmalig in diesem Jahr möglich. Nach Recherchen bei anderen Kommunen und Planungsbüros ist für eine Region mit rund 160.000 Einwohnern und 324 km² Fläche insgesamt mit rund 100.000 € Gutachterkosten inklusive Sachmittelansatz für Öffentlichkeitsarbeit zu rechnen. Daraus ergeben sich folgende von der Haushaltslage der einzelnen Kommunen abhängig unterschiedliche Eigenanteile der Kommunen:

Kooperationspartner	Ausgaben [€]	Eigenmittel [€]	Förderquote [%]
Gemeinde Alfter	16.783,33	5.035,00	70
Stadt Bornheim	16.783,33	5.035,00	70
Stadt Meckenheim	16.783,33	5.035,00	70
Stadt Rheinbach	16.783,33	5.035,00	70
Gemeinde Swisttal	16.783,33	5.035,00	70
Gemeinde Wachtberg	16.783,33	8.391,67	50

Tabelle 2: Ausgaben und Eigenmittel jedes Kooperationspartners

Da der Förderantrag bis 30.09.2018 zu stellen war, erfolgte dies fristwährend unter dem Vorbehalt der ggf. notwendigen Gremienbeteiligung am 28.09.2018. Das Projekt soll am 1.09.2019 beginnen und muss zum 31.08.2020 abgeschlossen sein. Voraussetzung der Förderung ist eine Bestätigung der Kommunen, dass die Eigenanteile für das Projekt zur Verfügung stehen. Der Eigenanteil der Stadt Bornheim ist im Produkt 1.14.01.01, Umwelt und Lokale Agenda, veranschlagt.

Umweltausschuss	08.11.2018
-----------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	541/2018-2
Stand	02.08.2018

Betreff Beratung des Haushaltes 2019/2020 in den Fachausschüssen

Beschlussentwurf

Der Umweltausschuss

1. nimmt den Entwurf des Haushaltes 2019 / 2020 zu den Produktbereichen und Produktgruppen seines Zuständigkeitsbereiches zur Kenntnis und empfiehlt hierzu folgende Änderungen:
2. nimmt die verwaltungsseitigen Änderungen der Haushaltsansätze des Haushaltsplanentwurfes 2019 / 2020 zur Kenntnis und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschlussentwurf für den Rat:

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.09.2018 den Entwurf der Haushaltssatzung 2019 / 2020 mit allen Anlagen zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss sowie die Fachausschüsse verwiesen. Die Beratung des Haushaltes im Haupt- und Finanzausschuss ist am 06.12.2018 vorgesehen.

Der Umweltausschuss ist bei folgenden Produktbereichen / Produktgruppen zuständig:

1.11 Produktbereich Ver- und Entsorgung

Nr.	Produkt-Gruppe
1.11.05	Abfallwirtschaft (Seiten 291 bis 293 des Haushaltsplanentwurfes)

**1.13 Produktbereich Natur und Landschaftspflege
(Seiten 355 bis 373 des Haushaltsplanentwurfes)**

Nr.	Produkt-Gruppen
1.13.01	Öffentliches Grün
1.13.02	Natur und Landschaft
1.13.03	Öffentliche Gewässer

**1.14 Produktbereich Umweltschutz
(Seiten 374 bis 378 des Haushaltsplanentwurfes)**

Nr.	Produkt-Gruppe
1.14.01	Umweltschutz und lokale Agenda

Die zur Haushaltsberatung erforderlichen Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der entsprechenden Produktgruppen sind sowohl in Session als auch auf der städtischen Internetseite verfügbar.

Zu den einzelnen Produktgruppen erhalten Sie nachstehend weitere Informationen zur Er-

leichterung Ihrer Haushaltsberatungen.

1. Abfallwirtschaft

Die Dualen Systeme zahlen inzwischen für das Glascontainermanagement 1 €/ Einwohner*a plus 19% MwSt.. Die MwSt. wird an das Finanzamt abgeführt. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf den Haushalt. Die Standplatzsondernutzungsgebühren für Elektrokleinteile- und Alttextilcontainer werden als Teil der hoheitlichen Aufgabe Abfallverwertung als nicht steuerpflichtig eingestuft. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlage Nr. 723/2018-12 verwiesen.

2. Öffentliches Grün

Die digitale Erfassung der Grünflächen hat inzwischen bereits deutliche Korrekturen ergeben, ist aber nach wie vor noch nicht abgeschlossen. Die daraus entwickelten Kennzahlen und Ziele sind daher aktuell noch nicht belastbar zu verwenden.

Prägender Bestandteil ist auf der Aufwandsseite die Stadtpauschale an den SBB mit 1,44 Millionen € von 2,31 Millionen €. 800.000 € sind im Aufwand für die direkte Vergabe an Dienstleister vorgesehen. Dieser Ansatz ist erforderlich, um die in den vergangenen Jahren getätigten Investitionen in öffentliches Grün erhalten zu können und einige Einzelprojekte abzarbeiten (Ortsmitte Merten, Dorfplatz Waldorf u.a.).

Hinzu kommen die Ansätze aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe (Spielgeräte, öffentliche Spielplätze) und Schulen. Der Aufwandsansatz für die Spielanlagen auf Schulhöfen korrespondiert mit Minderaufwand im Bereich Schulen. Um dies und die in den vergangenen Jahren hinzu gekommenen Aufgaben leisten zu können, sind in den Stellenplan zudem 1,5 Stellen aufgenommen worden.

Eine fachliche qualifizierte Steuerung dieser Aufgaben ist aus Sicht der Verwaltung durch das Umwelt- und Grünflächenamt am besten gewährleistet, da hier zwischen dem beauftragten Dienstleister und der Steuerung keine Institution zwischengeschaltet ist.

Der Veränderungsnachweis sieht die folgenden verwaltungsseitigen Änderungen vor:

- In Zeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Minderung der Stadtpauschale in den Jahren 2019 bis 2023 infolge doppelter Veranschlagung im Haushaltsplanentwurf
- In Zeile 16, Sonstige ordentliche Aufwendungen, 20.000 € jährlich Verkehrssicherheitskontrollen von Spielanlagen auf Schulhöfen.
- Bei den Investitionsprojekten Außenanlagen von Kindertagesstätten Anhebung der Ansätze in Höhe von 36.000 € (2019) bzw. 9.000 € (2020) für Projekte, die 2018 nicht realisiert werden.
- Bei den Investitionsprojekten Außenanlagen Grundschulen, Außenanlagen Haupt-/Sekundarschule und Außenanlagen Europaschule Anhebung der Ansätze in Höhe von 80.000 € (2019) bzw. 30.000 € (2020) für Projekte, die in 2018 nicht realisiert werden.

3. Natur und Landschaft

Die wesentlichen Aufwendungen in dieser Produktgruppe beziehen sich auf den Bereich der Kompensationsmaßnahmen (Erwerb von Grundstücken, Umsetzung von Maßnahmen). Hier sollen insbesondere in der Herseler Rheinaue weitere Fortschritte erzielt werden. Im Bereich Forstwirtschaft bleiben Aufwand und Ertrag auf dem Niveau der Vorjahre. Eine gewisse Entlastung ergibt sich beim Aufwand für Aufforstungen dadurch, dass

bei Waldumwandlungen (Nadel- in Laubwald) Mittel aus dem Sonderposten „Kompensationsmaßnahmen“ entnommen werden dürfen, da es sich um eine ökologische Aufwertung des Waldes handelt.

4. Öffentliche Gewässer

Die Stadt bleibt als Eigentümerin der Gewässerverrohrungen zuständig für den Erhalt und ggf. die Sanierung der Verrohrungen. Hierzu gehört auch die Zustandsüberprüfung mit TV-Inspektion.

Die Entwicklung der Verbandsbeiträge konnte verstetigt werden, da die Verbände teilweise die gesetzlich geforderten Renaturierungs-Maßnahmen aus der in den vergangenen Jahren zu diesem Zweck aufgebauten Rücklage finanzieren können.

Der Veränderungsnachweis sieht die folgenden verwaltungsseitigen Änderungen vor:

- In Zeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, einmalig 30.000 € (2019) zur Entschlammung des Hochwasserrückhaltebeckens Umbachweg
- Neuveranschlagung des Projektes Erneuerung der Bachverrohrung Oberdorfer Weg in Höhe von 480.000 €, davon in 2019: 300.000 € und in 2020: 180.000 € wegen der Verschiebung des Baubeginns. Mit der Durchführung ist in 2019 / 2020 zu rechnen.

5. Umweltschutz und lokale Agenda

Die Ansätze in dieser Produktgruppe orientieren sich im Wesentlichen an denen der Vorjahre.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlagen Nr. 724/2018-12 und Nr. 725/2018-12 verwiesen.

Der Veränderungsnachweis sieht die folgenden verwaltungsseitigen Änderungen vor:

In Zeile 13, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Anhebung der Ansätze 2019 bis 2023 auf je 12.000 € für Altlastenuntersuchungen, Lärmaktionsplanung und Umsetzung Klimaschutz.

Finanzielle Auswirkungen

Ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen zum Haushaltsplanentwurf 2019/2020.

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 1 Änderungsliste 2019 / 2020



Produktbereich und -gruppe; Seite und Zeile im Haushaltsplan	Sachkonto / Erläuterungen	Entwurf 2019	Änder. 2019	Summe 2019	Entwurf 2020	Änder. 2020	Summe 2020	Entwurf 2021	Änder. 2021	Summe 2021	Entwurf 2022	Änder. 2022	Summe 2022	Entwurf 2023	Änder. 2023	Summe 2023
Produktbereich 1.13 Natur und Landschaftspflege																
11301 Öffentliches Grün S. 357																
Zeile 13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleist.	529905 SBB Stadtpauschale: Betrag war im Haushaltsentwurf doppelt enthalten (Pflege der Grünflächen auf Friedhöfen), daher hier Entplanung	1.440.812	-77.500	1.363.312	1.440.812	-77.500	1.363.312	1.455.219	-78.275	1.376.944	1.469.777	-79.058	1.390.719	1.484.479	-79.849	1.404.630
Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	542700 Prüfung, Beratung, Rechtsschutz: Verkehrssicherheitsüberwachung auf Kinderspielplätzen	25.000	20.000	45.000	25.000	20.000	45.000	25.000	20.000	45.000	25.000	20.000	45.000	25.000	20.000	45.000
Summe Änderungen 11301 Öffentliches Grün			-57.500			-57.500			-58.275			-59.058			-59.849	
11303 Öffentliche Gewässer S. 370																
Zeile 13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleist.	523100 Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude: Erhöhung des Ansatzes für die Entschlammung des HRB Umbachweg	30.000	30.000	60.000	30.300		30.300	30.603		30.603	30.603		30.603	30.603		30.603
Summe Änderungen 11303 Öffentliche Gewässer			30.000													
Produktbereich 1.14 Umweltschutz																
11401 Umweltschutz und lokale Agenda S. 376																
Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	542700 Prüfung, Beratung, Rechtsschutz: Aufwendungen für Altlastenuntersuchungen, Lärmaktionsplanung, Umsetzung Klimaschutz etc.	400	11.600	12.000	400	11.600	12.000	400	11.600	12.000	400	11.600	12.000	400	11.600	12.000
Summe Änderungen 11401 Umweltschutz und lokale Agenda			11.600			11.600			11.600			11.600			11.600	

Änderungsliste INVESTIV

Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen: negativ (minus)

Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen: positiv

STADT BORNHEIM Haushaltsplan 2019-2020

Änderungsliste für den Umweltausschuss

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 541/2018-2

Stand: 11.10.2018

Druck vom: 11.10.2018

Produktgruppe und Projekt Nr., Seite im Hpl	Sachkonto, Bezeichnung / Erläuterung	Entwurf 2019	Änder. 2019	Summe 2019	Entwurf 2020	Änder. 2020	Summe 2020	Entwurf 2021	Änder. 2021	Summe 2021	Entwurf 2022	Änder. 2022	Summe 2022	Entwurf 2023	Änder. 2023	Summe 2023
Produktgruppe 11301 Öffentl. Grün																
5.000450 KITAs Außenanlagen (S. 364)	783130 Abw. Baumaß.-Sonst.: Neuveranschlagung von Mitteln für Außenanlagen KiTas	117.000	36.000	153.000	30.000	9.000	39.000									
5.000454 Grundschulen Außenanlagen (S. 365)	783130 Abw. Baumaß.-Sonst. Neuveranschlagung von Mitteln für Außenanlagen Grundschulen		30.000	30.000		30.000	30.000									
5.000464 Haupt/Sekundarschule Außenanlagen (S. 365)	783130 Abw. Baumaß.-Sonst. Neuveranschlagung von Mitteln für Außenanlagen der Haupt-/Sekundarschule		16.000	16.000												
5.000484 Gesamtschule Außenanlagen (S. 365)	783130 Abw. Baumaß.-Sonst. Neuveranschlagung von Mitteln für Außenanlagen der Europaschule		34.000	34.000												
Summe Änderungen 11301 Öffentl. Grün			116.000			39.000										



Bürgermeister Henseler

Teilergebnisplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.699	-10.000	-13.283	-14.283	-14.284	-14.283	-14.285
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		-100	-100	-100	-100	-100	-100
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.689	-10.500	-10.500	-10.500	-10.000	-10.000	-10.000
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-23.863		-11.000	-11.000	-11.000	-11.000	-11.000
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-25.139		-2.240	-2.240	-2.260	-2.280	-2.299
10	= Ordentliche Erträge	-55.390	-20.600	-37.123	-38.123	-37.644	-37.663	-37.684
11	- Personalaufwendungen	219.197	214.852	308.952	314.052	317.221	320.394	323.598
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.279.978	2.382.835	2.811.812	2.819.112	2.683.962	2.695.670	2.453.502
14	- Bilanzielle Abschreibungen	152.912	169.511	165.004	166.813	166.715	166.824	166.710
15	- Transferaufwendungen		2.200	77.500	77.500	78.275	79.058	79.849
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	54.733	110.310	69.265	69.265	69.270	69.270	69.120
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.706.820	2.879.708	3.432.533	3.446.742	3.315.443	3.331.216	3.092.779
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	2.651.430	2.859.108	3.395.410	3.408.619	3.277.799	3.293.553	3.055.095
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	2.651.430	2.859.108	3.395.410	3.408.619	3.277.799	3.293.553	3.055.095
26	= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (Zeilen 22 und 25)	2.651.430	2.859.108	3.395.410	3.408.619	3.277.799	3.293.553	3.055.095
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-1.528.592	-1.538.867	-1.914.020	-1.915.734	-1.761.066	-1.772.517	-1.525.051
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	398.941	143.457	212.505	192.908	195.165	205.807	215.914
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	1.521.779	1.463.698	1.693.895	1.685.793	1.711.898	1.726.843	1.745.958



Bürgermeister Henseler

Teilfinanzplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.699	-10.000	-10.000	-11.000		-11.000	-11.000	-11.000
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		-100	-100	-100		-100	-100	-100
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.689	-10.500	-10.500	-10.500		-10.000	-10.000	-10.000
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-146.863		-11.000	-11.000		-11.000	-11.000	-11.000
7	+ Sonstige Einzahlungen	-78		-2.000	-2.000		-2.020	-2.040	-2.060
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-153.329	-20.600	-33.600	-34.600		-34.120	-34.140	-34.160
10	- Personalauszahlungen	218.818	214.852	308.952	314.052		317.221	320.394	323.598
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.171.054	2.382.835	2.811.812	2.819.112		2.683.962	2.695.670	2.453.502
14	- Transferauszahlungen		2.200	77.500	77.500		78.275	79.058	79.849
15	- sonstige Auszahlungen	134.965	70.310	29.265	29.265		29.270	29.270	29.120
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.524.837	2.670.197	3.227.529	3.239.929		3.108.728	3.124.392	2.886.069
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	2.371.508	2.649.597	3.193.929	3.205.329		3.074.608	3.090.252	2.851.909
18	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-122.825	-20.000	-20.000	-20.000		-20.000	-20.000	-20.000
23	= investive Einzahlungen	-122.825	-20.000	-20.000	-20.000		-20.000	-20.000	-20.000
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	14.542	70.000	60.000	60.000		60.000	60.000	60.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	261.196	200.000	682.000	353.000		135.000	135.000	135.000
26	- Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	63.516	125.000	70.000	70.000		70.000	70.000	70.000
29	- sonstige Investitionsauszahlungen	33.167	40.000	40.000	40.000		40.000	40.000	40.000
30	= investive Auszahlungen	372.421	435.000	852.000	523.000		305.000	305.000	305.000
31	= Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./- Auszahlung)	249.596	415.000	832.000	503.000		285.000	285.000	285.000



Beschreibung Produktgruppe

Produktgruppe 1.13.01 Öffentliches Grün

Produkt 1.13.01.01 Öffentliches Grün

Auftragsgrundlagen	EU-Vorgaben, Bundes- und Landesgesetze und untergesetzliche Bestimmungen, Verträge und Vereinbarungen (u.a. mit SBB), Gremienbeschlüsse.
Kurzbeschreibung	Neuanlage und Unterhaltung städtischer Sport-, Spiel- und Grünflächen sowie weiterer Freianlagen. Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns und der Außenanlagen von kommunalen Gebäuden. Steuerung der Durchführung der Grün- und Freiflächenpflege durch den Stadtbetrieb und Fremdunternehmen.
Leistungen	Planungs- und Neubauleistungen, Unterhaltungs- und Pflegeleistungen einschließlich Verkehrssicherung, interne und externe Beratungsleistungen, Aufbau und Weiterentwicklung des Grünflächenkatasters.
Ziele	Beitrag zum Klimaschutz, Verbesserung des Kleinklimas und Anpassung an die Klimafolgen, Erhaltung und Weiterentwicklung von öffentlichen Grünflächen, Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf allen bereitgestellten Flächen, Steigerung der Erholungsqualität und der dörflichen Attraktivität, Förderung der Biodiversität auf öffentlichen Grünflächen.
Zielgruppen	Einwohner und Besucher der Stadt Bornheim, Flora und Fauna zur Erhaltung und möglichst Erhöhung der Biodiversität im Stadtgebiet.



Ziele und Kennzahlen 1.13.01 Öffentliches Grün

Strategisches Ziel:

Bedarfsgerechte verkehrssichere und umweltverträgliche Bewirtschaftung der städtischen Grünflächen sowie der Außenflächen bebauter städtischer Liegenschaften

Operatives Ziel / Kurzbeschreibung :

• zweckmäßige wirtschaftliche Unterhaltung der unbebauten städtischen Grünflächen sowie der Außenflächen bebauter städtischer Liegenschaften bei optimaler Ausnutzung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung von Umweltaspekten

Zielrichtung / Wirkung :

• Optimale Nutzung personeller und finanzieller Ressourcen. Der Bewirtschaftungsaufwand pro m² Unterhaltungsfläche sollte nominal möglichst konstant gehalten oder durch weitere Effizienzsteigerung sogar noch gesenkt werden.

Bemerkung:

Die Beurteilung und Optimierung der Wirtschaftlichkeit ist nur auf Grundlage einer Lebenszyklusbetrachtung unter Abwägung der Faktoren Anschaffungskosten, Lebensdauer und dem damit verbundenen Unterhaltungsaufwand möglich.

Freianlagen unbebauter Liegenschaften

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Plan	Plan	Plan
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Flächen gesamt m ²	1.977.900	1.977.900	1.686.002	1.719.722	1.754.116	1.789.199	1.824.983
davon Spiel- und Bolzplätze m ²	56.360	56.360	52.639	53.692	54.766	55.861	56.978
davon Park- und Gartenanlagen m ^{2*}	27.922	27.922					
davon Straßenbegleitgrün m ²	394.002	394.002	114.184	116.468	118.797	121.173	123.596
sonstige unbebaute Liegenschaften m ²	1.499.616	1.499.616	1.519.179	1.549.563	1.580.554	1.612.165	1.644.408
Bewirtschaftungsaufwendungen gesamt (€) **	1.324.952	1.278.422	1.530.752	1.620.752	1.463.491	1.472.319	1.222.202
davon Spiel- und Bolzplätze (€)	373.852	421.934	352.599	352.599	356.459	360.352	364.298
davon Park- und Gartenanlagen (€)*	140.861	148.521					
davon Straßenbegleitgrün (€)	484.933	404.619	677.619	767.619	601.585	601.554	342.480
sonstige unbebaute Liegenschaften (€)	325.306	303.348	500.534	500.534	505.447	510.413	515.424
Ø Bewirtschaftungsaufwand pro m ² (€)	0,67	0,65	0,91	0,94	0,83	0,82	0,67
Ø Spiel u. Bolzplätze pro m ² (€)	6,63	7,49	6,70	6,57	6,51	6,45	6,39
Ø Park- u. Gartenanlagen pro m ² (€)*	5,04	5,32					



Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Plan	Plan	Plan
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ø Straßenbegleitgrün pro m ² (€)	1,23	1,03	5,93	6,59	5,06	4,96	2,77
Ø sonstige unbebaute Liegenschaften m ² (€)	0,22	0,20	0,33	0,32	0,32	0,32	0,31

* Park- und Gartenanlagen werden ab 2019 den sonstigen unbebauten Liegenschaften zugeschlagen, da sie vom Amt 12 nicht separat bewirtschaftet werden.

** ohne Verwaltungsaufwand (Personalaufwendungen, Bürokosten etc.), ohne Bodenmanagement.

Freianlagen bebauter Liegenschaften

Kennzahlen zur Zielerreichung:	Ist	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Plan	Plan	Plan
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Flächen gesamt m ² (nur der Produktgr. 1.01.15 zugeordnete Flächen)	131.900	132.900	118.235	120.550	122.911	125.319	127.775
davon Kindergärten m ²	21.800	21.800	21.188	22.057	22.944	23.848	24.770
davon Schulen m ²	75.600	75.600	72.130	73.077	74.044	75.029	76.034
davon sonstige bebaute Liegenschaften m ²	34.500	35.500	24.917	25.415	25.924	26.442	26.971
Bewirtschaftungsaufwendungen gesamt (€) *	747.712	786.976	777.162	698.876	705.414	712.020	718.694
davon Kindergärten (€)	169.549	213.721	169.147	170.861	172.119	173.391	174.676
davon Schulen (€)	338.002	327.816	530.816	450.816	455.324	459.878	464.479
davon sonstige bebaute Liegenschaften (€)	240.161	245.439	77.199	77.199	77.971	78.751	79.539
Ø Bewirtschaftungsaufwand pro m ² (€)	5,67	5,92	6,57	5,80	5,74	5,68	5,62
Ø Kindergärten pro m ² (€)	7,78	9,80	7,98	7,75	7,50	7,27	7,05
Ø Schulen pro m ² (€)	4,47	4,34	7,36	6,17	6,15	6,13	6,11
Ø sonstige bebaute Liegenschaften m ² (€)	6,96	6,91	3,10	3,04	3,01	2,98	2,95

* ohne Verwaltungsaufwand (Personalaufwendungen, Bürokosten etc.), ohne Bodenmanagement.

Anmerkung:

Die Istwerte der jeweiligen Flächengrößen wurden für 2017 aus den Ansätzen übertragen. Obwohl eine Mehrung der Flächen entstanden ist, kann diese noch nicht präzise ausgewiesen werden. Eine genaue Bezifferung kann erst nach Aktualisierung des Grünflächenkatasters erfolgen, welches aufgrund personeller Engpässe bis dato nicht möglich war. Eine Anpassung ist für 2020 geplant.



Teilergebnisplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen			-3.283	-3.283	-3.284	-3.283	-3.285
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-12.863						
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-12.568		-2.240	-2.240	-2.260	-2.280	-2.299
10	= Ordentliche Erträge	-25.430		-5.523	-5.523	-5.544	-5.563	-5.584
11	- Personalaufwendungen	134.701	132.464	221.692	225.350	227.626	229.903	232.202
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.836.903	1.791.835	2.310.812	2.310.812	2.160.359	2.176.067	1.932.899
14	- Bilanzielle Abschreibungen		16.526	12.102	13.816	13.816	13.816	13.817
15	- Transferaufwendungen			77.500	77.500	78.275	79.058	79.849
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	50.731	106.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.022.336	2.046.825	2.687.106	2.692.478	2.545.076	2.563.844	2.323.767
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	1.996.905	2.046.825	2.681.583	2.686.955	2.539.532	2.558.281	2.318.183
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	1.996.905	2.046.825	2.681.583	2.686.955	2.539.532	2.558.281	2.318.183
26	= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (Zeilen 22 und 25)	1.996.905	2.046.825	2.681.583	2.686.955	2.539.532	2.558.281	2.318.183
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-1.528.592	-1.538.867	-1.914.020	-1.915.734	-1.761.066	-1.772.517	-1.525.051
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	56.229	57.265	113.469	101.841	102.677	108.514	113.907
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	524.542	565.223	881.032	873.062	881.143	894.278	907.039

Planerläuterung Teilergebnisplan 1.13.01, Öffentliches Grün

(Soweit nicht anders angegeben, sind die Planwerte in 2019 und 2020 identisch)

Allgemeines

Die Bewirtschaftung des veranschlagten Budgets ist aus personalwirtschaftlicher Sicht nur durch die im Stellenplan veranschlagten zusätzlichen 1,5 Stellen im Fachamt leistbar. Dies hat folgende Gründe.

- Die Ansätze beim Produkt 1.13.01.01 wurden gegenüber dem Doppelhaushalt 17/18 erhöht, um die in den letzten Jahren getätigten Investitionen und grundhaften Sanierungsmaßnahmen im Bereich des öffentlichen Grüns und von Spielanlagen mittels einer substanzerhaltenden Pflege durch Dritte sichern zu können. Dies gilt einerseits für städtische Maßnahmen (u.a. 31 Straßenzüge, sechs Kinderspielplätze, vier Kindergärten), andererseits für Maßnahmen, die von Investoren durchgeführt wurden (z.B. Bebauungspläne Bo 16, Ka 03 und Ro 17). Der StadtBetrieb Bornheim als Dienstleister ist auch vor dem Hintergrund stetiger Flächenzuwächse zu dieser substanzerhaltenden Pflege flächendeckend derzeit weder personell noch finanziell in der Lage.



Dr. Paulus

- Der bisher im Bereich Schulen veranschlagte Ansatz zur Unterhaltung und Verkehrssicherung von Spielanlagen auf Schulhöfen (im HH 19/20 jeweils 80.000 €) wird aus sachlichen Erwägungen dem Produkt 1.13.01.01 zugewiesen. Dort erfolgte bereits im laufenden Haushalt die Budgetbewirtschaftung.
- Entsprechendes galt bereits im HH 17/18 für den (investiven) Ansatz zur Beschaffung von Spielgeräten und Festwerten (Anlagen und Aufwuchs) auf öffentlichen Spielplätzen, die bis zum HH 15/16 im Bereich 1.06.02 (Kinder- und Jugendarbeit) veranschlagt wurden. Zusätzlich wurde aus den Erfahrungen mit dem grundlegenden Umbau des Spielplatzes Widdig ein investives Budget für die grundlegende Sanierung ganzer Spielplätze ab 2017 neu veranschlagt
- Hinzu kommen die durch die prosperierende Stadtentwicklung entstehenden stetigen Flächen- und Aufwandszuwächse, die die Personalsituation im Fachamt zusätzlich belasten.

Zeile 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke (Gebäude-Außenflächen, Spielplätze, Straßenbegleitgrün und Grünflächen. Beauftragung Dritter ohne Stadtpauschale.
800.000 € in 2019, 800.000 € in 2020
- Sonstige Sach- und Dienstleistungen (Instandsetzungen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit in Kindergartenaußenanlagen, Spielanlagen auf Schulhöfen und allen sonstigen Außen- und Grünflächen. Beauftragung Dritter ohne Stadtpauschale.
70.000 €
- Pauschale Zuweisung für den Stadtbetrieb Bornheim (SBB) zur Grünflächenunterhaltung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Stadtpauschale Objekte	Ansatz 2019
Sportplätze - Außenflächen	24.403 €
Spielplätze - Grünflächen	316.036 €
Kindergärten - Außenflächen	100.848 €
Schulen - Außenflächen	258.816 €
Mietwohnungen, FGH, JuGR und Rathaus Außenflächen	74.199 €
Flüchtlingsunterkünfte - Außenflächen	5.000 €
Straßenbegleitgrün	279.619 €
Denkmäler - Grünflächen	24.306 €
Grünanlagen Erholungseinrichtungen	91.871 €
Grünflächen auf Friedhöfen	77.500 €
unbebaute Grundstücke (Brachen)	23.214 €
Verkehrssicherung an Großgehölzen, Jungbaumpflege	165.000 €
Summe SBB Stadtpauschale	1.440.812 €



Zeile 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen

- Prüfung, Beratung, Rechtsschutz (alle Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht in den Außenanlagen der Kindergärten, Schulen und sonstigen Außen- und Grünflächen, Kontrollmaßnahmen, Baumgutachten, etc. ohne Stadtpauschale): 25.000 €
- Festwerte öffentliche Spielplätze für Anlagen (20.000 €; Bänke, Schilder, Einzäunung etc.) und Aufwuchs (20.000 €; Anpflanzungen). Die beiden Festwerte sollen gegenseitig deckungsfähig sein.
40.000 €

Teilfinanzplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-135.863							
7	+ Sonstige Einzahlungen			-2.000	-2.000		-2.020	-2.040	-2.060
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-135.863		-2.000	-2.000		-2.020	-2.040	-2.060
10	- Personalauszahlungen	134.701	132.464	221.692	225.350		227.626	229.903	232.202
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.727.530	1.791.835	2.310.812	2.310.812		2.160.359	2.176.067	1.932.899
14	- Transferauszahlungen			77.500	77.500		78.275	79.058	79.849
15	- sonstige Auszahlungen	13.222	66.000	25.000	25.000		25.000	25.000	25.000
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.875.453	1.990.299	2.635.004	2.638.662		2.491.260	2.510.028	2.269.950
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	1.739.590	1.990.299	2.633.004	2.636.662		2.489.240	2.507.988	2.267.890
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	241.010	50.000	207.000	120.000		90.000	90.000	90.000
26	- Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	63.516	125.000	70.000	70.000		70.000	70.000	70.000
29	- sonstige Investitionsauszahlungen	33.167	40.000	40.000	40.000		40.000	40.000	40.000
30	= investive Auszahlungen	337.693	215.000	317.000	230.000		200.000	200.000	200.000
31	= Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./- Auszahlung)	337.693	215.000	317.000	230.000		200.000	200.000	200.000



Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
5000448 Ausbau und Modernisierung von Kinderspielplätzen									
8 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	14.391	50.000	90.000	90.000		90.000	90.000	90.000
13 =	Summe Auszahlungen	14.391	50.000	90.000	90.000		90.000	90.000	90.000
14 =	Saldo: (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	14.391	50.000	90.000	90.000		90.000	90.000	90.000

5.000448 – Ausbau und Modernisierung von Kinderspielplätzen

- A. Beschreibung der Maßnahme (Tätigkeiten/Beschaffungen u. ä.)**
Grundlegende Erneuerung von nicht mehr wirtschaftlich zu unterhaltenden Kinderspielplätzen.
- B. Grund/Ursache für Maßnahme**
Grundlage bildet der vom Jugendhilfeausschuss 2014 beschlossene Spielflächenentwicklungsplan (Spielflächen in Bornheim - Bestand, Bedarf und Entwicklung für die Jahre 2015 bis 2020), „Ausbau und Modernisierung von Kinderspielplätzen“. Danach soll die Stadt in den nächsten Jahren sukzessive die Spielplätze mit hohem Ausbau- und Modernisierungspotential grundlegend erneuern. Vor diesem Hintergrund und mit den Erfahrungswerten der bisherigen Spielplatzmodernisierungen werden zusätzlich zum Investitionsprojekt 5.000214 jährlich 50.000 € investiv veranschlagt.
- C. Beginn/Ende der Maßnahme**
2017, der Umsetzungszeitraum für den Spielflächenentwicklungsplan hängt von den finanziellen und personellen Ressourcen ab.
- D. Gesamtkosten (investiv) der Maßnahme**
50.000 € jährlich
- E. Finanzierung der Maßnahme**
Gesamtdeckung Finanzplan



Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
5000450 KITAs Außenanlagen (öff. Grün)									
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	123.055		117.000	30.000				
9	- Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	9.530							
13	= Summe Auszahlungen	132.585		117.000	30.000				
14	= Saldo: (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	132.585		117.000	30.000				

5.000450 – Außenanlagen von Kindertagesstätten

A. Beschreibung der Maßnahmen (Tätigkeiten/Beschaffungen u. ä.)

Neubau U3-Bereiche,
Erwerb und die Installation neuer Spielgeräte inklusive Fallschutz,
Erwerb und Installation von Beschattungsanlagen und Außenmobiliar,
weitere Verkehrssicherungsmaßnahmen, die bei ihrer Ausführung eine Mehrung des Anlagevermögens darstellen.
2019 Kindertagesstätten in Brenig, Bornheim (Königstr.), Bornheim (Rilkestraße) Dersdorf, Sechtem (Brachstraße) und Widdig,
2020 Kindertagesstätten in Bornheim (Knippstraße) und Hemmerich.

B. Grund/Ursache für Maßnahme/n

Aufgaben des Trägers und Eigentümers der Kindertagesstätten zur Wahrung der Funktionalität und der Verkehrssicherheit.
Erhaltung städtischen Anlagevermögens

C. Beginn/Ende der Maßnahme

Beginn der Maßnahmen im Frühjahr 2019, Ende 2019/2020.

D. Gesamtkosten (investiv) der Maßnahme

117.000 € in 2019
30.000 € in 2020

E. Finanzierung der Maßnahme

Gesamtdeckung Finanzplan



Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
5000454 Grundschulen Außenanlagen								
8 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	65.638							
9 - Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	1.309	10.000						
13 = Summe Auszahlungen	66.947	10.000						
14 = Saldo: (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	66.947	10.000						

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
5000464 Haupt/Sekundarschule Außenanlagen								
8 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.017							
13 = Summe Auszahlungen	3.017							
14 = Saldo: (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	3.017							

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
5000484 Gesamtschule Europaschule Außenanlagen								
8 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	17.431							
9 - Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen		45.000						
13 = Summe Auszahlungen	17.431	45.000						
14 = Saldo: (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	17.431	45.000						

Erläuterungen zu Investitionsprojekten

5.000454 - Grundschulen Außenanlagen

5.000464 - Sekundarschule Außenanlagen

5.000484 - Gesamtschule Außenanlagen

Im HH 2019/20 wurde seitens der Schulverwaltung kein Investitionsbedarf im Bereich der Außenanlagen gemeldet.



Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
2 - Summe der investiven Auszahlungen	70.155	70.000	70.000	70.000		70.000	70.000	70.000
3 = Saldo: (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	70.155	70.000	70.000	70.000		70.000	70.000	70.000

5.000214 – Spielplätze, Erwerb von Spielgeräten

(s. auch allgemeine Erläuterungen zum Teilergebnisplan 1.13.01.01)

- A. Beschreibung der Maßnahme (Tätigkeiten/Beschaffungen u. ä.)**
Erwerb von Spielgeräten inkl. Nebenkosten für die städtischen Kinderspielplätze und Bolzplätze. Korrespondiert und kombiniert mit dem Investitionsprojekt 5.000448 (s.o.).
- B. Grund/Ursache für Maßnahme**
Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffungen von nicht mehr wirtschaftlich zu unterhaltenden Spielgeräten inkl. Nebenkosten
- C. Beginn/Ende der Maßnahme**
Fortlaufend
- D. Gesamtkosten (investiv) der Maßnahme**
70.000 € jährlich
- E. Finanzierung der Maßnahme**
Gesamtdeckung Finanzplan



Teilergebnisplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.699	-10.000	-10.000	-11.000	-11.000	-11.000	-11.000
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.689	-10.500	-10.500	-10.500	-10.000	-10.000	-10.000
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-3.015						
10	= Ordentliche Erträge	-9.403	-20.500	-20.500	-21.500	-21.000	-21.000	-21.000
11	- Personalaufwendungen	58.644	57.059	61.706	62.726	63.357	63.990	64.630
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.613	31.000	31.000	33.000	33.000	29.000	30.000
15	- Transferaufwendungen		2.200					
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.802	3.360	4.065	4.065	4.070	4.070	3.920
17	= Ordentliche Aufwendungen	74.059	93.619	96.771	99.791	100.427	97.060	98.550
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	64.655	73.119	76.271	78.291	79.427	76.060	77.550
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	64.655	73.119	76.271	78.291	79.427	76.060	77.550
26	= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (Zeilen 22 und 25)	64.655	73.119	76.271	78.291	79.427	76.060	77.550
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	14.935	14.008	18.356	16.318	16.481	16.771	17.558
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	79.590	87.127	94.627	94.609	95.908	92.831	95.108

Planerläuterung Teilergebnisplan 1.13.02 Natur und Landschaft

(Soweit nicht anders angegeben, sind die Planwerte in 2019 und 2020 identisch)

Zeile 2 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuweisung des Landes für Unterhaltungskosten der Reitwege 10.000 € (korrespondiert mit Zeile 13)

Zeile 5 - Privatrechtliche Leistungsentgelte:

- Nutzung der Kinder- und Hochzeitswiesen 500 €
- Verkauf von Holz (Wald) 10.000 €

Zeile 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

- Unterhaltung Reitwege 2019: 10.000 €, 2020: 11.000 € (korrespondiert mit Zeile 2)
- Unterhaltung des städtischen Waldbesitzes (Aufforstung, Fällungen, Unterhaltung Waldwege, etc.) 2019: 12.000 €, 2020: 13.000 €
- SBB Stadtpauschale für Unterhaltung Kompensationsflächen 5.000 €
- Unterhaltung Kompensationsflächen 4.000 €
z.B. Pflegemaßnahmen auf Streuobstwiesen durch Fachunternehmen

Zeile 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen:

- Umlage an die UK NRW (Unfallversicherung) 1.800 €
- Versicherungsbeiträge 65 €
- Beiträge zu Wirtschaftsverbänden 2.200 €



Dr. Paulus

Teilfinanzplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.699	-10.000	-10.000	-11.000		-11.000	-11.000	-11.000
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.689	-10.500	-10.500	-10.500		-10.000	-10.000	-10.000
7	+ Sonstige Einzahlungen	-78							
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-6.467	-20.500	-20.500	-21.500		-21.000	-21.000	-21.000
10	- Personalauszahlungen	58.265	57.059	61.706	62.726		63.357	63.990	64.630
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.888	31.000	31.000	33.000		33.000	29.000	30.000
14	- Transferauszahlungen		2.200						
15	- sonstige Auszahlungen	2.560	3.360	4.065	4.065		4.070	4.070	3.920
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.713	93.619	96.771	99.791		100.427	97.060	98.550
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	62.246	73.119	76.271	78.291		79.427	76.060	77.550
18	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-122.825	-20.000	-20.000	-20.000		-20.000	-20.000	-20.000
23	= investive Einzahlungen	-122.825	-20.000	-20.000	-20.000		-20.000	-20.000	-20.000
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	14.542	70.000	60.000	60.000		60.000	60.000	60.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	17.694	20.000	155.000	53.000		45.000	45.000	45.000
30	= investive Auszahlungen	32.235	90.000	215.000	113.000		105.000	105.000	105.000
31	= Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./ Auszahlung)	-90.590	70.000	195.000	93.000		85.000	85.000	85.000



Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
5000010 Ersatzmaßnahme Bundesnaturschutzgesetz								
1 - Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-122.825	-20.000	-20.000	-20.000		-20.000	-20.000	-20.000
6 = Summe Einzahlungen	-122.825	-20.000	-20.000	-20.000		-20.000	-20.000	-20.000
7 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken / Gebäuden	14.542	70.000	60.000	60.000		60.000	60.000	60.000
8 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	17.694	20.000	155.000	53.000		45.000	45.000	45.000
13 = Summe Auszahlungen	32.235	90.000	215.000	113.000		105.000	105.000	105.000
14 = Saldo: (Einzahlungen / Auszahlungen)	-90.590	70.000	195.000	93.000		85.000	85.000	85.000

5.000010 - Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz

A. Beschreibung der Maßnahme

Eingriffe in Natur und Landschaft z.B. durch Bebauungspläne und Bauvorhaben sind nach Bundesnaturschutzgesetz durch ökologische Aufwertungen von Flächen zu kompensieren. Bei vorhabenbezogenen Planungen löst der Investor als Eingreifer diese Verpflichtung häufig durch Zahlung eines Kompensationsgeldes an die Stadt ab. Für diese Einnahmen wird ein zweckgebundener Sonderposten gebildet, aus dem der Grunderwerb, die ökologische Aufwertung der Fläche und die nachfolgende Unterhaltung finanziert werden. Derzeit wird für Grunderwerb, Maßnahmenumsetzung und Unterhaltung der Fläche für einen Zeitraum von 30 Jahren ein Kompensationsgeld in Höhe von 15 €/m² Kompensationsfläche erhoben. Zurzeit sind im Haushalt drei Investitionsprojekte angelegt. Zwei große Einzelprojekte sind der Biotopverbund Rösberg (Landschaftsbrücke zwischen Mertener und Rösberger Wald) und die Entwicklung der Herseler Rheinaue zur Stromtalwiese. Unter dem allgemeinen Projekt sind verschiedene kleinere Investitionen zusammengefasst.

B. Grund/Ursache für Maßnahme

Die Stadt Bornheim erhält aus verschiedenen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen und Baumaßnahmen zweckgebundene Mittel (Kompensationszahlungen); hierfür hat die Stadt die gesetzliche Verpflichtung übernommen, Flächen für Kompensationsmaßnahmen zu erwerben oder zur Verfügung zu stellen und hierauf geeignete Kompensationsmaßnahmen dauerhaft umzusetzen. Haushaltsmittel stehen über die zweckgebunden erfolgten Einnahmen der vergangenen Jahre zur Verfügung. Über die bestehenden Kompensationsverpflichtungen hinaus besteht die Absicht, ein Ökokonto aufzubauen, mit dem künftige Eingriffe in Natur und Landschaft planvoll und gezielt ausgeglichen werden können.

C. Beginn/Ende der Maßnahme

fortlaufend

D. Gesamtkosten (investiv) der Maßnahme

1. Erwerb von Grundstücken: in 2019: 60.000 €, 2020: 60.000 €
2. Durchführung von Kompensationsmaßnahmen: in 2019: 20.000 €, 2020: 20.000€
3. Herstellungskosten: in 2019: 155.000 €, 2020: 53.000 €

E. Finanzierung der Maßnahme

Bereits eingennommene und künftig erwartete Ausgleichszahlungen



Beschreibung Produktgruppe

Produktgruppe 1.13.03 öffentliche Gewässer

Produkte **1.13.03.01 Gewässer und Wasserbau**
 1.13.03.02 Hochwasserschutz
 1.13.03.03 Gewässerverrohrungen

Auftragsgrundlagen	- EU-Vorgaben, Bundes- und Landesgesetze und untergesetzliche Bestimmungen, Verträge und Vereinbarungen (u.a. mit Wasserverbänden), Gremienbeschlüsse
Kurzbeschreibung	- Zusammenarbeit mit und Finanzierung der Wasserverbände - Gewährleistung des Hochwasserschutzes soweit nicht in anderer Zuständigkeit - Unterhaltung und ggf. Ersatz von Gewässerverrohrungen soweit in eigener Zuständigkeit
Leistungen	- Zusammenarbeit mit und Zuweisungen an die Wasserverbände für die Unterhaltung und ggf. den Ausbau der verrohrten und oberirdischen Gewässer - Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen zum Hochwasserschutz (z.B. Hochwasserrückhaltebecken) - Unterhaltung und ggf. Ersatz von Gewässerverrohrungen soweit in eigener Zuständigkeit
Ziele	- Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer - Sicherstellung der Vorflut / Schutz vor Überschwemmungen - Sicherung der freien Vorflut in Verrohrungen
Zielgruppen	- Allgemeinheit



Teilergebnisplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		-100	-100	-100	-100	-100	-100
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-11.000		-11.000	-11.000	-11.000	-11.000	-11.000
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-9.556						
10	= Ordentliche Erträge	-20.556	-100	-11.100	-11.100	-11.100	-11.100	-11.100
11	- Personalaufwendungen	25.852	25.329	25.554	25.976	26.238	26.501	26.766
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	431.463	560.000	470.000	475.300	490.603	490.603	490.603
14	- Bilanzielle Abschreibungen	152.912	152.985	152.902	152.997	152.899	153.008	152.893
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	200	950	200	200	200	200	200
17	= Ordentliche Aufwendungen	610.426	739.264	648.656	654.473	669.940	670.312	670.462
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	589.870	739.164	637.556	643.373	658.840	659.212	659.362
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	589.870	739.164	637.556	643.373	658.840	659.212	659.362
26	= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (Zeilen 22 und 25)	589.870	739.164	637.556	643.373	658.840	659.212	659.362
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	327.777	72.184	80.680	74.749	76.007	80.521	84.449
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	917.647	811.348	718.236	718.122	734.847	739.733	743.811

Planerläuterung Teilergebnisplan 1.13.03 Öffentliche Gewässer

(Soweit nicht anders angegeben, sind die Planwerte in 2019 und 2020 identisch)

Zeile 4 – Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:

Verwaltungsgebühren für Einleitungsgenehmigungen in städtische Gewässer, -100 €

Zeile 6 - Kostenerstattungen und -umlagen:

Die Verwaltungskostenbeiträge der Wasserverbände Dickopsbach und südliches Vorgebirge werden aus sachlichen Gründen in der Produktgruppe 1.13.03 nachgewiesen -11.000 € (vorher in der Produktgruppe 1.01.10 Finanzmanagement und Rechnungswesen).

Zeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Unterhaltung und Kontrolle der dem Bornheimer Bach zufließenden Gewässer (nur Kanäle und Schachtbauwerke) 2019: 30.000 €, 2020: 30.300 €

Mitgliedsbeiträge an Wasserverbände (Verbandsumlagen) 2019 =440.000 €, 2020 =445.000 €

Zeile 16 – Sonstige Sach- und Dienstleistungen

Jahresbeitrag Hochwassernotgemeinschaft Rhein 200€



Dr. Paulus

Teilfinanzplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		-100	-100	-100		-100	-100	-100
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-11.000		-11.000	-11.000		-11.000	-11.000	-11.000
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-11.000	-100	-11.100	-11.100		-11.100	-11.100	-11.100
10	- Personalauszahlungen	25.852	25.329	25.554	25.976		26.238	26.501	26.766
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	435.636	560.000	470.000	475.300		490.603	490.603	490.603
15	- sonstige Auszahlungen	119.183	950	200	200		200	200	200
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	580.672	586.279	495.754	501.476		517.041	517.304	517.569
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	569.672	586.179	484.654	490.376		505.941	506.204	506.469
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.493	130.000	320.000	180.000				
30	= investive Auszahlungen	2.493	130.000	320.000	180.000				
31	= Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./- Auszahlung)	2.493	130.000	320.000	180.000				



Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
5000352 Hochwasserrückhaltebecken Umbachweg								
8 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.493		20.000					
13 = Summe Auszahlungen	2.493		20.000					
14 = Saldo: (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	2.493		20.000					

5.000352 – HRB Umbachweg

Fortführung der in 2015 begonnenen Maßnahme (Erweiterung des Hochwasserrückhaltebeckens Umbachweg).

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
5000356 Bachkanal Oberdorfer								
8 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		130.000	300.000	180.000				
13 = Summe Auszahlungen		130.000	300.000	180.000				
14 = Saldo: (Einzahlungen ./ Auszahlungen)		130.000	300.000	180.000				

5.000356 - Erneuerung Bachkanal Oberdorfer Weg

- A. Beschreibung der Maßnahme**
Erneuerung des Bachkanals Oberdorfer Weg
- B. Grund/Ursache für Maßnahme**
Der Bachkanal ist aufgrund seines Zustandes sanierungsbedürftig
- C. Beginn/Ende der Maßnahme**
2019 (Ausbauzeitraum noch ungewiss, vorher erfolgt Erneuerung der Abwasserversorgung)
- D. Gesamtkosten (investiv) der Maßnahme**
2019: 300.000 € gemäß Kalkulation Ingenieurbüro – 2020: 180.000 €
- E. Finanzierung der Maßnahme**
Gesamtdeckung Finanzplan



Bürgermeister Henseler

Teilergebnisplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		-100	-100	-100			
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-300	-300	-300	-300	-300	-300	-300
10	= Ordentliche Erträge	-300	-400	-400	-400	-300	-300	-300
11	- Personalaufwendungen	100.210	84.095	91.159	92.663	93.599	94.534	95.480
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.198	6.000	6.000	6.060	6.120	6.160	6.200
14	- Bilanzielle Abschreibungen	300	300	300	300	300	300	299
15	- Transferaufwendungen	25						
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.650	17.300	5.800	5.800	5.800	5.820	5.820
17	= Ordentliche Aufwendungen	114.383	107.695	103.259	104.823	105.819	106.814	107.799
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	114.083	107.295	102.859	104.423	105.519	106.514	107.499
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	114.083	107.295	102.859	104.423	105.519	106.514	107.499
26	= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (Zeilen 22 und 25)	114.083	107.295	102.859	104.423	105.519	106.514	107.499
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	18.080	17.232	22.314	19.349	19.630	20.470	21.271
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	132.163	124.527	125.173	123.772	125.149	126.984	128.770



Bürgermeister Henseler

Teilfinanzplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		-100	-100	-100				
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		-100	-100	-100				
10	- Personalauszahlungen	86.017	84.095	91.159	92.663		93.599	94.534	95.480
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.070	2.000	2.000	2.020		2.040	2.040	2.040
14	- Transferauszahlungen	25							
15	- sonstige Auszahlungen	2.569	17.300	5.800	5.800		5.800	5.820	5.820
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	90.682	103.395	98.959	100.483		101.439	102.394	103.340
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	90.682	103.295	98.859	100.383		101.439	102.394	103.340
26	- Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		4.000	4.000	4.040		4.080	4.120	4.160
30	= investive Auszahlungen		4.000	4.000	4.040		4.080	4.120	4.160
31	= Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./ Auszahlung)		4.000	4.000	4.040		4.080	4.120	4.160



Beschreibung Produktgruppe

Produkt 1.14.01.01 Umweltschutz und lokale Agenda

Auftragsgrundlagen	- EU-Vorgaben, Bundes- und Landesgesetze und untergesetzliche Bestimmungen, Verträge und Vereinbarungen (u.a. mit SBB), Gremienbeschlüsse
Kurzbeschreibung	- Gewährleistung und Erfüllung der kommunalen Aufgaben im Umweltschutz und der Umweltplanung - Umweltinformation und Öffentlichkeitsarbeit - Klimaschutz und Klimafolgenanpassung - Koordination der Lokalen Agenda für Bornheim
Leistungen	- Festlegung und Umsetzung standortbezogener Umwelt- und Klimapolitik, -programmen und -systemen in Zusammenarbeit mit den Ratsgremien - Steuerung und Geschäftsführung des interkommunalen Klimaschutzes im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis - Information und Beratung von kommunalen Dienststellen im Umwelt- und Klimaschutz (Verwaltung, Schulen, Kindergärten) - Information und Beratung der Öffentlichkeit im Umwelt- und Klimaschutz - Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit im Umwelt- und Klimaschutz - Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Bevölkerung im Umwelt- und Klimaschutz - Koordination der Lokalen Agenda für Bornheim Das Produkt Umweltschutz und lokale Agenda ist ein "Querschnittsprodukt". Das bedeutet, dass Leistungen, die anderen Produktgruppen (z.B. Natur und Landschaft, Öffentliche Gewässer, Abfallwirtschaft, räumliche Planung und Entwicklung) zuzuordnen sind, hier nicht nachgewiesen werden.
Ziele	- Schaffung von Umweltbewusstsein bei der Bevölkerung und den weiteren Zielgruppen, - Beitrag zur Vermeidung bzw. Verminderung von globalen Klimaveränderungen und Anpassung an den Klimawandel - Reduktion der Emissionen und Immissionen - Verbindung von Ökologie, Ökonomie und Sozialem, lokal und international
Zielgruppen	- Bevölkerung, Fachbehörden, Ratsgremien und Verwaltung



Teilergebnisplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		-100	-100	-100			
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-300	-300	-300	-300	-300	-300	-300
10	= Ordentliche Erträge	-300	-400	-400	-400	-300	-300	-300
11	- Personalaufwendungen	100.210	84.095	91.159	92.663	93.599	94.534	95.480
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.198	6.000	6.000	6.060	6.120	6.160	6.200
14	- Bilanzielle Abschreibungen	300	300	300	300	300	300	299
15	- Transferaufwendungen	25						
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.650	17.300	5.800	5.800	5.800	5.820	5.820
17	= Ordentliche Aufwendungen	114.383	107.695	103.259	104.823	105.819	106.814	107.799
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	114.083	107.295	102.859	104.423	105.519	106.514	107.499
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	114.083	107.295	102.859	104.423	105.519	106.514	107.499
26	= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (Zeilen 22 und 25)	114.083	107.295	102.859	104.423	105.519	106.514	107.499
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	18.080	17.232	22.314	19.349	19.630	20.470	21.271
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	132.163	124.527	125.173	123.772	125.149	126.984	128.770

Planerläuterung Teilergebnisplan 1.14.01 Umweltschutz und lokale Agenda
(Soweit nicht anders angegeben, sind die Planwerte in 2019 und 2020 identisch)

Zeile 5 – Privatrechtliche Leistungsentgelte:

Schutzgebühr für Begleitkarten zum Natur-Kultur-Pfad 100 €, entfällt nach 2020 wg. Umsatzsteuerpflicht

Zeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

- Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (z.B. für Ausleihe und Versicherung von Ausstellungen, Aufwendungen für Veranstaltungen, Erstellen von Infomaterialien Druckkosten, Unterhaltung des Natur-Kultur-Pfads) 2.000 €
- Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen 4.000 € (Natur-Kultur-Pfade, Öffentlichkeitsarbeit)

Zeile 16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen:

- Aus-/ Fortbildung 2.000 €, Reisekosten 2.000 €
- Fachliteratur 700 €
- Vereinsbeitrag an Klimabündnis d. europäischen Städte 700 €
- Prüfung und Beratung 400 €

**Haushaltsplan
2019/2020**

1.14 Umweltschutz

1.14.01 Umweltschutz und lokale Agenda



Dr. Paulus

Teilfinanzplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		-100	-100	-100				
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		-100	-100	-100				
10	- Personalauszahlungen	86.017	84.095	91.159	92.663		93.599	94.534	95.480
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.070	2.000	2.000	2.020		2.040	2.040	2.040
14	- Transferauszahlungen	25							
15	- sonstige Auszahlungen	2.569	17.300	5.800	5.800		5.800	5.820	5.820
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	90.682	103.395	98.959	100.483		101.439	102.394	103.340
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	90.682	103.295	98.859	100.383		101.439	102.394	103.340
26	- Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		4.000	4.000	4.040		4.080	4.120	4.160
30	= investive Auszahlungen		4.000	4.000	4.040		4.080	4.120	4.160
31	= Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./- Auszahlung)		4.000	4.000	4.040		4.080	4.120	4.160



Herr Dr. Paulus

Beschreibung Produktgruppe

Produkte

1.11.05.01 Abfallwirtschaft

1.11.05.02 Papierkorbentleerung

1.11.05.03 Wilder Müll

Auftragsgrundlagen - EU-Vorgaben, Bundes- und Landesgesetze und untergesetzliche Bestimmungen, Verträge und Vereinbarungen (u.a. mit der RSAG und dem SBB), Gremienbeschlüsse

Kurzbeschreibung

- Management für Standplätze der Wertstoffcontainer (Altglas, Alttextilien, Elektro-Kleinteile),
- Die kommunale Aufgabe „Einsammeln und Transportieren der Abfälle“ und „Aufstellen und Unterhalten der Straßenpapierkörbe sowie das Einsammeln und Transportieren von wildem Müll“ ist auf die RSAG AöR übertragen worden.
- Die RSAG hat die Aufgaben „Aufstellen und Unterhalten der Straßenpapierkörbe sowie das Einsammeln und Transportieren von wildem Müll“ auf die Kommunen rückübertragen,
- Die Stadt bedient sich zur Umsetzung der SBB AöR

Leistungen

- Standplatzmanagement für Wertstoffcontainer
- Beauftragung der Entsorgung des wilden Mülls
- Beauftragung des Aufstellens und Unterhaltens der Straßenpapierkörbe
- Abwicklung und finanzielle Abrechnung mit den Dualen Systemen, der RSAG und dem SBB

Ziele - Abfallvermeidung, -verringierung und -verwertung

Zielgruppen - Allgemeinheit und Fachbehörden/ Kooperationspartner



Teilergebnisplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.931	-1.920	-1.920	-1.920	-1.920	-1.920	-1.920
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-140.514	-179.000	-179.000	-179.000	-179.000	-182.000	-182.000
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-54.834						
10	= Ordentliche Erträge	-197.279	-180.920	-180.920	-180.920	-180.920	-183.920	-183.920
11	- Personalaufwendungen	15.427	15.056	17.588	17.878	18.058	18.239	18.421
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	107.377	187.314	178.500	178.500	178.500	181.500	181.500
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	33.520						
17	= Ordentliche Aufwendungen	156.324	202.370	196.088	196.378	196.558	199.739	199.921
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	-40.955	21.450	15.168	15.458	15.638	15.819	16.001
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-40.955	21.450	15.168	15.458	15.638	15.819	16.001
26	= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (Zeilen 22 und 25)	-40.955	21.450	15.168	15.458	15.638	15.819	16.001
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	19.070	20.441	25.466	23.273	23.187	24.872	26.066
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	-21.885	41.891	40.634	38.731	38.825	40.691	42.067

Planerläuterung Teilergebnisplan 1.11.05 Abfallwirtschaft

(Soweit nicht anders angegeben, sind die Planwerte in 2019 und 2020 identisch)

Zeile 4 – Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Benutzungsentgelte für die Aufstellung von Altkleider-/ Elektroschrott-Containern: 1.920 €

Zeile 6 – Kostenerstattungen und -umlagen

- Kostenerstattung der RSAG für das Einsammeln und Transportieren des wilden Mülls sowie die Unterhaltung der Straßenpapierkörbe: 132.000 €
- Erstattungen der Dualen Systeme für Bereitstellung und Unterhaltung der Glascontainer: 47.000 €

Zeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

- Leistungen des SBB bei der Beseitigung des wilden Mülls und Unterhaltung der Straßenpapierkörbe: 168.500 €
- Weitere Abfallentsorgungskosten (Erteilung von Aufträgen an Dritte - Entsorgung Farben und Lacke, Umweltsäuberungsaktionen, Container f. Sondermüll, etc.): 10.000 €

**Haushaltsplan
2019/2020**

1.11 Ver- und Entsorgung

1.11.05 Abfallwirtschaft



Herr Dr. Paulus

Teilfinanzplan		Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	VE	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.931	-1.920	-1.920	-1.920		-1.920	-1.920	-1.920
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-136.094	-179.000	-179.000	-179.000		-179.000	-182.000	-182.000
7	+ Sonstige Einzahlungen	-56.579							
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-194.604	-180.920	-180.920	-180.920		-180.920	-183.920	-183.920
10	- Personalauszahlungen	15.427	15.056	17.588	17.878		18.058	18.239	18.421
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	135.366	187.314	178.500	178.500		178.500	181.500	181.500
15	- sonstige Auszahlungen	37.223							
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	188.016	202.370	196.088	196.378		196.558	199.739	199.921
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-6.588	21.450	15.168	15.458		15.638	15.819	16.001

Umweltausschuss	08.11.2018
-----------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	733/2018-12
-------------	-------------

Stand	11.10.2018
-------	------------

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 10.10.2018 betr. Insektensterben

Beschlussentwurf

Die Verwaltung wird beauftragt, für den nächsten Umweltausschuss in 2019 zum Thema Insektensterben den Leiter der Abt. Ökologie im Bundesamt für Naturschutz als Referent einzuladen.

Sachverhalt

Die Verwaltung hat keine Bedenken gegen einen antragsgemäßen Beschluss.

Ö 9
An den Vorsitzenden des
Umweltausschusses
Herrn Dr. Kuhn

Rathaus 53332 Bornheim

Wir in Bornheim.



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

Servatiusweg-19-23

53332 Bornheim

10.10.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Kuhn,

hiermit bitte ich Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Umweltausschusses zu nehmen.

Beschlussentwurf:

Wir bitten die Verwaltung für den nächsten Umweltausschuss in 2019 zum Thema Insektensterben den Leiter der Abt. Ökologie im Bundesamt für Naturschutz , als Referent einzuladen.

Begründung:

Gerade in unserem von Landwirtschaft geprägten Vorgebirge ist es hilfreich, entsprechende Experten zu diesem wichtigen Thema zu hören um dann Maßnahmen ergreifen zu können, dem Insektensterben entgegenzuwirken.

Gez. Hildegard Helmes und Fraktion